Krakauer Zeitung.

Nr. 18. Montag, den 23. Jänner **1860.**

IV. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 19. Jänner d. J. den Bürgermeister der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Dr. Johann Ritter v. Seiller, in Anerkennung seiner auch anläßlich der letzten Kriegsereignisse in hervorragender Weise bethätigten Hingebung und des aufopfernden Eifers im öffentlichen Dienste, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Compositeur, Franz Lißt, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Statuten dieses Ordens gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch den beiden Kapitäns, Karl Lazzarich des Lloyddampfers „Egitto" und Karl Hesse des Lloyddampfers „Stadium" für ihre während der letzten Kriegsereignisse bei der Kriegsmarine geleisteten guten Dienste die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. die bei den Landesgerichten zu Mantua, Udine und Treviso erledigten Präsidentenstellen, und zwar jene zu Mantua dem Ober-Landesgerichtsrathe, Joseph Zanella, jene zu Udine dem Ober-Landesgerichtsrathe, Johann Bapt. Nobile d'Arcani, und jene zu Treviso dem Ober-Landesgerichtsrathe, Dr. Franz Zadra, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. den Kreisgerichtspräses zu Feldkirch, Karl Eduard Freihern v. Neugebauer, aus Dienstesrücksichten in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Botzen zu übersetzen und zum Präses bei dem Kreisgerichte in Feldkirch den Landesgerichtsrath in Innsbruck, Anton Köpf, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. die Auflösung der Urbarialgerichte erster Instanz in Szegszárd, Raab und Ungarisch-Altenburg im Oedenburger Verwaltungsgebiete und Vereinigung derselben, und zwar des Urbarialgerichtes in Szegszárd mit dem Urbarialgerichte in Fünfkirchen, des Urbarialgerichtes in Raab mit dem Urbarialgerichte in Veszprém, des Urbarialgerichtes in Ungarisch-Altenburg mit dem Urbarialgerichte in Oedenburg allergnädigst zu genehmigen und anzuordnen geruht, daß diese Maßregel mit 1. Februar d. J. in Wirksamkeit trete.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem bisherigen Präses des aufgelassenen Urbarialgerichtes erster Instanz in Szegszárd, Alexander v. Tallian, unter Belassung seiner Diensteigenschaft und bisherigen Bezüge die Leitung des Urbarialgerichtes erster Instanz in Fünfkirchen allergnädigst zu übertragen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den Lehrer und provisorischen Direktor der k. k. Ober-Realschule in Troppau, Adalbert Möller, zum wirklichen Direktor dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.

Erlaß

des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860*),

giltig für alle Kronländer, wodurch die Verjährungszeit für die Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen herabgesetzt wird.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Jänner d. J. zu bestimmen geruht: daß die Verjährung der Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen, welche erst nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, als dem Beginne der Wirksamkeit derselben fällig werden, nach Verstreichung eines Zeitraumes von sechs Jahren, vom Zeitpunkte der Fälligkeit an gerechnet, einzutreten hat.

Auch diejenigen Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen, deren Verjährung vor dem Zeitpunkte, an welchem die gegenwärtige Vorschrift verbindliche Kraft erlangt, bereits begonnen hat und nach den bisherigen Gesetzen nicht schon vor Ablauf von sechs Jahren vollendet ist, verjähren von diesem Zeitpunkte angefangen binnen 6 Jahren.

Hierdurch tritt die Bestimmung der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Jänner 1812, womit die Verjährungsfrist der Zinsen von öffentlichen Schuldverschreibungen auf dreißig Jahre festgesetzt wurde, außer Kraft.

Freiherr v. Bruck m. p.

*) Enthalten in dem am 21. Jänner 1860 ausgegebenen III. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 21.

Der Minister des Innern hat den Komitats-Kommissär zweiter Klasse, Joseph Taschler, zum Statthalterei-Sekretär für Ungarn ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. Jänner.

Wie fast jedes Uebel die Heilung in sich trägt, so ist, wie die „Ostd. Post" heute ausführt, auch dafür gesorgt, daß die Bäume in Italien nicht in den Himmel wachsen. Vor Allem durch die collidirenden Interessen der beiden Mächte, die auf dem durchwühlten Boden dort ihre Ernte halten wollen. Sardinien betrachtet die Annexion von Mittelitalien als sein „gutes Recht," wie es König Victor Emanuel wiederholt, zu den Deputationen der Herzogthümer ausgesprochen hat. Frankreich dagegen, consequent in seiner traditionellen Nationalpolitik, muß ein großes und bedeutendes Piemont ebenso mit ungünstigen Augen betrachten, wie ihm die Schöpfung des Königreichs der vereinigten Niederlande ein Dorn im Auge war. Ein großes und starkes Piemont wäre nichts Anderes als ein zweites Königreich der Niederlande, die Schöpfung eines bedeutenden Mittelstaates zwischen Frankreich und Deutschland, respective Oesterreich, und obendrein unter der Herrschaft einer Dynastie, die ihr Wachsthum und ihre heutige Bedeutung dadurch erworben hat, daß sie ihre Hilfe den beiden großen Nachbarvölkern nur unter guten Bedingungen abwechselnd verkauft hat. In dem Monate, wo Sardinien zu einem großen, abgerundeten italienischen Staat sich ausbildet, muß es ein natürlicher Gegner Frankreichs werden, weil die Interessen, welche letzteres an dem mittelländischen Meere sucht und hat, eine stete Bedrohung für das neue Piemont wären und dieses naturgemäß wieder zur Allianz mit Oesterreich drängen müßte. Ja, wären es nicht die österreichischen Lande, auf deren Kosten und deren Raub Sardinien seine Macht arrondiren will, so läge ein starkes Piemont vollständig im Interesse Oesterreichs selbst. Ist es doch eben dieser Gesichtspunkt, der die Whigs bewegt, die Schöpfung eines großen Piemonts mit solcher Zähigkeit zu begünstigen, daß sie Oesterreich für diesen Gedanken opfern und die Macht, welche dieser Staat wirklich besitzt, die Allianz, die er England im Momente einer Krise durch seine Militärmacht zu leisten im Stande wäre, in die Schanze schlagen für die Hoffnungen die sie an einen ausgedehnten nord- und mittelitalienischen Einheitsstaat knüpfen. Niemand zweifelt wohl daran, daß Napoleon III. über diese Verhältnisse sich klar ist. Sie waren es, welche ihn bei Villafranca Halt machen ließen. Er hat es ja zu der Deputation des corps législatif selbst gesagt, daß eine Fortsetzung des Kampfes nur für französische Interessen erlaubt gewesen wäre. Napoleon weniger als jeder Andere kann den von langer Hand her vorbereiteten Einfluß am Mittelmeer sich aus den Fingern nehmen lassen. Der Mann, der die Kühnheit hatte, zu prophezeien, das Mittelmeer werde ein französischer See werden, und der in Verfolgung dieses Gedankens an den Gestaden Egyptens wie an den Gestaden Marokko's Versuche zur Begründung eines höhern Einflusses auf der ganzen Länge jenes Meeres machte, der während des italienischen Feldzuges sogar bereits den Vorgeschmack einer Hegemonie an den italienischen Küsten hatte — dieser eben so kühne und zähe Politiker wird sich seine Lieblings-Idee nicht durch die Schöpfung eines großen Piemonts zu Gunsten Englands aus den Händen spielen lassen. Er hat auch in der That bis jetzt alles gethan, um die Annexion zu verhindern, er hat es sogar bis zu einem ernsten Zerwürfniß mit England kommen lassen! Es ist nun die Frage, wie weit die Interessen dieser Verbündeten momentan zusammengehen können, und welche Concessionen sie einander zu machen gesonnen sind. Die eine, welche Napoleon fordert, begreifen wir, nämlich die Abtretung Savoyens und Nizza's. Der Kaiser, der eine neue Dynastie begründen will, fühlt, daß er den Franzosen eine Mitgift schuldig ist. Er hat zwei Kriege geführt, welche Frankreichs Gut und Menschenleben kosteten, ohne ihm eine Entschädigung zu bringen. Die Erwerbung Savoyens wäre eine Dotation an das Reich, die an das alte Imperium des Onkels erinnerte. Sie wäre die erste positive Rückeroberung aus der verlorenen Beute von 1814. Um diesen Preis ließe sich die Einwilligung in die Annexion begreifen. Das Zugeständniß Savoyens und Nizza's erscheint aber aus vielfachen Gründen mehr als ungewiß. Wir sehen aus Allem, was vorliegt, daß Lord Palmerston auf den Abschluß eines förmlichen Vertrags mit dem Kaiser der Franzosen nicht eingegangen ist. Die mittelitalienische Frage ist also noch als eine offene zu betrachten. Ein Ministerium Cavour hat daher bis zur Stunde noch keineswegs die Aussicht, bei der Agression gegen Oesterreich in den Tuilerien Vorschub und Hilfe zu finden. Bis zur Stunde hat der Kaiser der Franzosen noch dasselbe Interesse wie zu Villafranca, daß die damals festgestellten Territorialgrenzen respectirt werden. Eine kluge, ganz den Interessen und der Integrität des eigenen Reiches zugewandte Politik hat es österreichischerseits, unserer Ansicht nach, noch vollständig in der Hand, die Intriguen Englands und die Hoffnungen Sardiniens zu durchkreuzen und zu paralysiren.

Das Englische Geschwader, welches aus Anlaß der Marokkanischen Händel sich in der Bucht von Gibraltar befand, sollte diese Station schon den 15. Januar verlassen; in Folge neuer ministerieller Befehle wird es diesen Hafen erst nach der Eröffnung des Parlaments verlassen.

Den „Hamb. Nachr." zufolge wird der englisch-französische Handelsvertrag noch vor Eröffnung des gesetzgebenden Körpers abgeschlossen werden. Weine, Spirituosen, Seidenwaaren und Pariser Artikel werden in England eine Zollermäßigung erlangen. Und zwar wird diese Frankreich gewährte Begünstigung sofort eintreten. Der Schutzzoll gegen die Einfuhr englischer Waaren in Frankreich wird dagegen erst im August 1861 aufgehoben.

Ein Pariser Corr. der „Schles. Ztg." macht bereits nähere Angaben über die Hauptbestimmungen des Handelsvertrages mit England. Die kaiserliche Regierung verpflichtet sich, ohne Unterschied alle englischen Erzeugnisse, sei es im Rohzustande, sei es bearbeitet, zuzulassen, ohne daß die proportionelle Steuer, welche sie treffen kann, 30 pCt. übersteigen darf. Alle französischen Erzeugnisse werden ebenfalls ohne Unterschied frei nach England eingehen, und nur die Weine und gebrannten Getränke werden mit einer Steuer belegt werden, welche jedoch die nicht übersteigen wird, die England von seinen eigenen Weinen aus den Colonien erhebt. Es wird stipulirt werden, daß, wenn eine neue Maßregel die britischen, von den Colonien in's Mutterland eingeführten, Weine in der Steuer erleichtert, den französischen Weinen diese Bestimmungen zu Gute kommen sollen. Endlich soll, was von großer Wichtigkeit ist, der Vertrag für die englische Regierung von dem Augenblicke der Auswechselung der Unterschriften auszuführen sein, während die kaiserliche Regierung erst vom 1. Juli 1861 an gebunden ist, sich danach zu richten, weil Napoleon III. Verpflichtungen eingegangen ist, bis zu diesem Zeitpunct jede Art von Modificationen in den internationalen Douanentarifs hinauszuschieben. Wahrscheinlich werden diese wichtigen Beschlüsse den berathenden Staatskörpern nicht erst vorgelegt werden, und man spricht von der Unterzeichnung des Vertrages fast wie von einer ausgemachten Sache.

Ein Londoner Correspondent der „A. A. Z." schreibt über den Inhalt des Handelsvertrages Folgendes: Frankreich gibt sein ganzes Prohibitiv-System auf, und öffnet seine Häfen allen britischen Manufacturwaaren gegen Werthzölle, welche 30, Perzent nicht überstiegen. Die Zoll-Ermäßigung von allen Rohstoffen und unverarbeiteten Artikeln wird doch beträchtlicher sein, so daß es dem französischen Fabrikanten ermöglicht wird, auf gleichem Fuß mit seinem englischen Nebenbuhler zu concurriren. Englischerseits wird eine beträchtliche Ermäßigung der Zölle von französischen Weinen eintreten; französischer Branntwein wird fortan, anstatt der bisherigen 25 Schilling per Gallon, nur 11 zahlen, was der jetzigen Accise von britischem Spiritus gleichkommt; die Eingangszölle von Seidenzeugen werden gleichgestellt und herabgesetzt, die von sogenannten Pariser Artikeln aufgehoben. Die Modificationen im englischen Tarif sind nothwendig dem Parlament vorzulegen; die des französischen Tarifs hängen vom Willen des Kaisers allein ab, welcher die unbeschränkte Gewalt besitzt, Handelsverträge zu schließen und durch Decret in Vollzug zu setzen. Die Unterhandlung fand zwischen Napoleon III. persönlich und den Herren Cobden, Fould und Michel Chevalier statt. Das Geheimniß ward eifersüchtig selbst vor den andern französischen Ministern und ihren untergebenen Beamten bewahrt, und das Werk gelangte erst zur Offenkunde, als es gethan war.

Cobden ist, wie sich jetzt herauszustellen scheint, nicht bloß aus Gesundheitsrücksichten, sondern theilweise in halbamtlicher Sendung nach Paris gegangen.

Die „NPZ." definirt die „Friedensära" wie folgt: Achschaffung der Woll- und Baumwollzölle, Auswerfung von weiteren 160 Mill. Frs. für Experimente und Maskirung auch der ferneren Unterlassung der ordentlichen Schuldentilgung, welche doch für die in elf Jahren um 4000 Mill. Fr. gewachsene Staatsschuld kein Ding des Ueberflusses wäre, daß ist der practische Inhalt des neuen Programms, welches eine Aera des Friedens einzuleiten behauptet! — Der Ton des Programms steht mit dem nüchternen summirten Inhalt desselben offenbar in solchem Widerspruch, daß man ihm die prätendirte handelspolitisch friedliche Bedeutung kaum wird im Ernste beimessen können. Wir halten es für ein ephemeres Mittel der Bonaparte'schen Politik, für eine augenblickliche Speculation auf Englands öffentliche Mainuug für einen neuen Beweis, welch' feiner politischer Psychologe der Imperator ist.

Der Primas von Irland hat ein Manifest erlassen, worin er sich über Napoleons Schreiben in ebenso bitterer als sarkastischer Weise ausspricht.

Nach Berichten aus Paris, vom 20. Januar soll ein neues Schreiben des Kaisers über zu erwartende Reformen demnachst veröffentlicht werden.

Aus Turin wird gerüchtweise folgende Ministerliste gemeldet: Cavour Aeußeres und interimistisch Inneres, Farini Titularminister des Innern, Fanti Krieg, Lanza Unterricht, Jacini Finanzen, Grattoni öffentliche Arbeiten, Cassini Siegelbewahrer; an Fanti's Stelle soll Cialdini den Oberbefehl des Liga-Heeres erhalten.

Die klerikale Partei in Brüssel hat einen Sieg erfochten, der nicht nur ein gewöhnlicher Wahlsieg, sondern ein ganz ungewöhnlicher moralischer Sieg ist. Die „Indep. belge" enthält folgende telegraphische Depesche aus Löwen: „Sämmtliche clerikale Abgeordnete sind bei der ersten Abstimmung wiedergewählt worden." Also werden die vier Abgeordneten, deren Wahlen die liberale Kammermajorität vernichtet hatte, nachdem sie die Prüfung dieser Wahlen zu einem der heftigsten und stärksten Angriffe gegen die Geistlichkeit Belgiens überhaupt gemißbraucht, trotz alledem auf ihre Plätze zurückkehren.

Bei der am 9. d. erfolgten Wiedereröffnung der Berathungen der Handelsgesetzgebungs-Konferenz in Hamburg theilte, wie das „W. Fr." meldet, der Vorsitzende k. k. österreichische Bevollmächtigte, Herr Dr. Ritter v. Raule, der Versammlung mit, daß die k. k. österr. Regierung sich nach eingehenden, unter dessen (des Präsidenten) Zuziehung gepflogenen Berathungen erklärt habe, das Handelsgesetzbuch unverändert nach den Beschlüssen der Konferenz anzunehmen und in Oesterreich unmittelbar nach der schließlichen Lesung einzuführen, eine Mittheilung, welche mit Acclamation und freudiger Erregtheit begrüßt wurde. Die Sitzungen werden seither mit einer ausdauernden und aufopfernden Thätigkeit fortgesetzt, so daß die Schlußlesung des 4. Buches (vom Seerechte) zu Ostern beendet sein dürfte, wornach die letzte Lesung der drei ersten Bücher (welche zu Nürnberg vorgenommen wird) im August vollendet sein könne und somit das giltige Gesetz noch in diesem Jahre der Publication entgegensieht.

Das „Dresdn. Journal" vom 21. d. kündigt die Bearbeitung eines neuen Gewerbegesetzentwurfes für Sachsen, auf liberaler Basis und dem österreichischen sich anschließend an. Zugleich bestreitet das Journal die von anderen Blättern gebrachte Nachricht, Oesterreich und Württemberg hätten sich der Erklärung Preußes in Betreff der Bundeskriegsverfassung angeschlossen. (Bezüglich Oesterreichs hatte ein Frankfurter Correspondent der „Wes. Ztg." dies behauptet. D.R.)

In London am 19. d. eingelangte Briefe aus Westindien melden, daß der Mitschuldige Orsini's, Rudio, und neun andere Verbrecher aus Cayenne entschlüpft und in Demerara angekommen sind. Zwischen England und Honduras ist ein Vertrag abgeschlossen worden. In Valparaiso hat eine große Feuersbrunst stattgefunden. Stadt und Land sind ruhig.

Aus Belgrad wird berichtet, daß der Gesundheitszustand des Fürsten Milosch sich verschlechtere.

†† Krakau, 23. Jänner.

Die zur Berathung über die Gemeindeordnungen berufene Vertrauens-Kommission, hat mit der am 21. Abends abgehaltenen 25. Sitzung, ihre Berathungen über den Entwurf der Landgemeinde-Ordnung geschlossen, und ein Comité bestellt das sich mit der Redaction der Kommissions-Beschlüsse befassen wird.

Am 23. beginnen die Berathungen über den Entwurf der Städte-Ordnung, welche, wie wir vernehmen, in 8 bis 10 Sitzungen werden beendet werden können, weil viele Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung, über die sich die Kommission bereits geeinigt hat, auch im Entwurfe der Städte-Ordnung vorkommen, und über den Entwurf des Referenten ein Comité die Vorberathungen gehalten hat.

So eben sind gedruckte Tabellen über die Bevölkerung und den Viehstand des Krakauer Verwaltungsgebietes nach der Zählung vom 31. October 1857 herabgelangt. Nach dieser beträgt die gesammte einheimische Bevölkerung 1.604,159 Seelen, wovon auf die Landes-Hauptstadt Krakau 34,210 und auf die Kreise Bochnia 214,352, Jasło 212,549, Krakau 97,120, Rzeszów 289,267,

Sandec 217,362, Tarnów 251,362 und Wadowice 287,937 entfallen.

Der Viehstand beträgt im ganzen Verwaltungs-Gebiete 179,458 Stück Pferde, 206 Stück Maulthiere, 887,437 Stück Rindvieh, 341 Stück Esel, 160,046 Schafe, 8,410 Ziegen und 273,258 Schweine.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1859. (Schluß.)

7. Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Stadtgemeinde zu den Staatsbehörden.

A. Im Allgemeinen.

§. 149. Die Staatsbehörden führen die Aufsicht über das Gemeindewesen. Sie können zu diesem Zwecke in alle Gemeindeverhandlungen Einsicht nehmen, den Versammlungen der Gemeindevertreter durch Abgeordnete beiwohnen, die Erstattung von Aufklärungen und Rechtfertigungen, so wie die Vorlage von Urkunden und Rechnungen verlangen und den Stand der Cassagebahrung und der Geschäftsführung der Gemeinde der Untersuchung unterziehen.

§. 150. Kommt die vorgesetzte Behörde zur Kenntniß, daß von dem Gemeinderathe Beschlüsse gefaßt oder von dem Magistrate Verfügungen erlassen wurden, die den Gesetzen und allgemeinen Anordnungen oder den besonderen Weisungen und Aufträgen der vorgesetzten Behörde widerstreiten, so kann sie die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen untersagen.

§. 151. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Stadtgemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig und erscheint die Unbefangenheit der gesetzlichen Gemeindevertreter oder eines erheblichen Theiles derselben zweifelhaft, so kann die vorgesetzte Behörde, wenn eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

Die §§. 149 — 151 wurden einstimmig angenommen.

§. 152. Vernachlässiget die Stadtgemeinde ungeachtet der an sie ergangenen Erinnerung, oder verweigert sie, ihr gesetzlich obliegende Verpflichtungen zu erfüllen, so wendet die vorgesetzte Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises die zur Erzielung der gesetzmäßigen Ordnung durch die Gesetze eingeräumten Maßregeln an und trifft auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe.

Von einem Kommissionsgliede ist der Antrag gestellt worden, diesen §. als selbstverständlich wegzulassen. Der Antrag wurde jedoch nicht angenommen und die Beibehaltung dieses §. beschlossen.

B. Im besonderen.

§. 153. Die Städte denen der Wirkungskreis einer Kreisbehörde verliehen wird, sind der politischen Landesstelle unmittelbar untergeordnet. Alle übrigen unter die Städte-Ordnung gereihten Ortsgemeinden stehen unmittelbar unter der Kreisbehörde.

§. 154. Für die im Gesetze bestimmte Amtsdauer wird die Wahl der Bürgermeister von der Landesbehörde ernannt.

§. 155. Die Landesbehörde bestätigt den ersten Stadtverordneten den als Stellvertreter des Bürgermeisters für die öffentlichen Angelegenheiten bestimmten Magistratsrath und die übrigen Magistratsräthe.

§. 156. Die Wahl der übrigen Stadtverordneten, wird von der Behörde, welcher die Stadtgemeinde unmittelbar untergeordnet ist, bestätiget.

Die §§. 153 — 156 wurden einstimmig angenommen.

§. 157. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes oder Magistrates in Beziehung auf den Gemeindehaushalt, der vorgesetzten Behörde zur Ertheilung oder weitern Einholung der Genehmigung vorgelegt werden müssen, sind:

1. Die Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Verwaltungsjahr.

2. Die Feststellung des Personal- und Gebührenstandes der Beamten und Diener für die Gemeinde-Verwaltung und jene der Gemeindeanstalten oder Aenderungen dieses Standes.

3. Die Auferlegung oder Erneuerung von Zuschlägen zur direkten oder indirekten Besteuerung, so weit nicht die Gemeinde hierzu aus dem Gesetze ermächtigt ist, oder eigener Gemeinde-Auflagen.

4. Jede Veräußerung eines Theils vom unbeweglichen Gemeinde-Eigenthum.

5. Jede Veräußerung eines Theils vom beweglichen Gemeinde-Eigenthum außer dem Wege der Versteigerung, dann die Einräumung einer Dienstbarkeit auf diesem oder jenem für andere als öffentliche Zwecke.

6. Die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen außer dem Wege der Versteigerung oder auf einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre.

7. Jede Aenderung in den Grenzen der Gemeindegemarkung."

Die Absätze 1., 2., 3. dieses §. wurden einstimmig angenommen. Zu Absatz 4 bemerkte der Referent, es sei von dem Comité der Beschluß gefaßt worden, daß jede Veräußerung eines Theils vom unbeweglichen Gemeinde-Eigenthum der Bestätigung der Staatsbehörden unterzogen werden soll, so wie auch jede Veräußerung eines Theils vom beweglichen Gemeinde-Eigenthum außer dem Wege der Versteigerung, dann die Einräumung einer Dienstbarkeit auf dem Gemeinde-Eigenthum für andere als öffentliche Zwecke, weil die Veräußerung auch des kleinsten Theils des unbeweglichen Gemeinde-Eigenthums von großer Wichtigkeit und niemals so dringend sei, als daß diesfalls die höhere Genehmigung nicht vorerst eingeholt werden könnte.

Der diesfällige Beschluß des Comités wurde durch Stimmenmehrheit und die Absätze 6 und 7 einstimmig angenommen.

§. 158. „Die Beschlüsse des Gemeinderathes und des Magistrats über folgende Gegenstände müssen der vorgesetzten Behörde zur Ertheilung oder Einholung der Genehmigung in dem Falle vorgelegt werden, wenn die Beträge, um die es sich handelt, das weiter festgesetzte Maß überschreiten.

8. Die Veräußerung eines Theiles vom beweglichen Gemeinde-Eigenthum im Wege der Versteigerung, und

9. die Erwerbung von Liegenschaften, oder die mit Uebernahme bleibender Verpflichtungen verbundene Erwerbung von beweglichen Sachen, dann die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen.

10. Die Entlassung oder nachträgliche Gutheißung von Ausgaben, die in dem festgestellten Voranschlage nicht enthalten sind, oder durch welche die genehmigten Ansätze des Voranschlags überschritten werden.

11. Neue Bauführungen.

12. Die Aufnahme von Darleihen, die Benützung des Credits der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt und die Einräumung eines Pfandrechtes.

13. Die Verpflichtungen zu einer Bürgschaft.

14. Die Eingehung eines Vergleichs.

15. Die Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen.

16. Die Auflösung rechtsverbindlicher Verträge.

Der Referent bemerkte, daß er das Maß der Beträge, welches die Beschlüsse der Gemeinderathes und Magistrats über die in diesem §. Z. 8 bis 16 angeführten Gegenstände von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig macht, in die Vollzugsvorschrift aufgenommen habe, während das Kmité beschlossen hat, daß das Maß dieser Beträge im Gesetze angeführt werde. — Das Maß des Werthes oder Betrages wurde von dem Komité

a) in den Fällen 10, 15 und 16, in den, der Kreisbehörde unmittelbar unterstehenden Städten mit 200 fl. und in den der Statthalterei unterstehenden Städten mit 500 fl.

b) in den Fällen 8 und 9 in den der Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Städten mit 500 fl. und in den der Statthalterei unmittelbar untergeordneten Städten mit 2000 fl.

c) in den Fällen 14, in den der Kreisbehörde unterstehenden Städten mit 1000 fl. und in den der Statthalterei unmittelbar unterstehenden Städten mit 2000 fl., endlich

d) in den Fällen 11, 12, 13, in den, der Kreisbehörde unmittelbar untergeordneten Städten mit 2000 fl. und in den, der Statthalterei unmittelbar untergeordneten Städten mit 4000 fl. in den Fällen 11 und 13 dagegen mit 10.000 fl. in den Fällen 12 festgesetzt.

Die Beschlüsse des Komité wurden bei der von dem Vorsitzenden eingeleiteteten Umfrage angenommen.

§. 159. Ergiebt sich aus dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde kein, durch das Einkommen vom Gemeinde-Eigenthume unbedeckt gebliebener Abgang oder bedürfen die, zur Deckung des Abganges vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse keiner höheren Genehmigung so hat die vorgesetzte Behörde eine Aenderung des Voranschlages nur in dem Falle zu verfügen, wenn derselbe Einnahmen oder Ausgaben enthält die ungesetzlich sind.

Bedürfen dagegen die zur Deckung des Abganges vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse einer höheren Genehmigung, so ist der Voranschlag der Prüfung und Bestätigung der zur Ertheilung dieser Genehmigung berufenen Behörde zu unterziehen."

§. 160. „Die vorgesetzte Behörde hat bei der Durchsicht der Jahresvoranschläge und der jährlichen Rechnungsauszüge (§. 131) ihre Aufmerksamkeit auf den Stand der Rechnungsersätze und der Activrückstände zu richten, und sowohl bei dieser Gelegenheit als im Laufe des Jahres darauf zu bringen, daß dieselben gehörig eingebracht werden."

§. 161. „Weigert sich der Gemeinderath über eine durch das Gesetz oder durch die Behörde ihm zur Berathung zugewiesene Angelegenheit Beschluß zu fassen, so hat die vorgesetzte Behörde nach Anhörung des Magistrats die Entscheidung in der Sache zu fällen."

§. 162. „Die vorgesetzte Behörde kann städtische Beamten und Diener wegen Pflichtverletzungen mit Ordnungsstrafen belegen, und gegen dieselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Suspension verhängen.

Sie hat, wenn sich gegen Glieder des Magistrates Gründe ergeben, die sie zur Entlassung eignen, die Strafbehandlung einzuleiten oder durch die hiezu Berufenen zu veranlassen. Sie kann in den Fällen, in welchen über die Entlassung der Gemeinderath oder der Magistrat zu entscheiden hat, die Vorlage des von diesen geschöpften Erkenntnisses nebst den Verhandlungsacten abverlangen und falls sie glaubt, daß hiebei nicht nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen wurde, die Angelegenheit an die höhere Behörde zur Entscheidung vorlegen."

§. 163. „Handelt es sich bei einer Staatsbehörde in erster oder höherer Instanz um Entsetzung eines Bürgermeisters, oder um die Dienstentlassung eines bleibend angestellten Magistratsbeamten, so ist nach den für die Dienstesentlassung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 164. Aus wichtigen Gründen kann der Minister des Innern den Gemeinderath auflösen.

In diesem Falle hat die vorgesetzte Behörde die entsprechenden Maßregeln zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Berufung des neuen Gemeinderathes zu treffen."

Die §§. 159 — 164 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Am Schlusse wurde vom Referenten mit Hinweisung auf den Erlaß des Ministerium des Innern vom 28. September 1859 die der commissionellen Berathung zu unterziehende Frage zur Sprache gebracht, ob und in welcher Frage eine Veröffentlichung der Gemeinderathsverhandlungen und der Resultate der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen stattfinden soll. Der Referent sprach mit Hervorhebung des Umstandes, daß nach dem berathenen Entwurfe der Städteordnung die Sitzungsprotocolle des Gemeinderathes, die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen der Einsichtsnahme durch ein jedes Gemeindeglied zugänglich sind, seine Absicht dahin aus, daß der Beurtheilung und Schlußfassung des Gemeinderathes anheim zu stellen wäre, ob noch eine weitere Veröffentlichung derselben, die wohl nur durch die öffentlichen Blätter geschehen könnte, einzutreten habe.

Mit dieser Ansicht des Referenten haben sich bei der, von dem Vorsitzenden eingeleiteten Umfrage alle Commissionsglieder vereinigt, womit die Sitzung geschlossen worden ist.

(Schluß folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. Jänner. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1860, mit Bezug auf die Allerhöchste Schlußfassung vom 9. März 1857 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl, dann von Reis (sowohl enthülst, als in Hülsen) über die Zollämter in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln, für den Bedarf der genannten Gebietstheile bis zum Ende des Solarjahres 1861 zollfrei gestattet werde. Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Se. Maj. der Kaiser hat mit a. h. Entschließung anzuordnen geruht, daß von nun an auch die Stabs- und Oberofficiere der Grenzverwaltungsbranche die seidene Armeefeldbinde zu tragen haben.

Ihre Majestät die Kaiserin haben am 19. d. die Neubauer Vereinskrippe (Kaiserin Elisabeth-Krippe) mit einem Allerhöchsten Besuche zu beglücken, die Anstalt in allen Theilen zu besichtigen und sich von dem anwesenden Vereinsvorstande, Dr. Franz Ritter von Haintl, über die Pflege und Ernährung der Kinder umständlich Bericht erstatten zu lassen geruht.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand geruhten die von dem k. k. Ober-Telegraphisten und Amtsleiter auf der Kleinseite in Prag, Rudolph Rutta, verfaßte Broschüre: „Die Beamten-Societät," deren Reinertrag zur Hälfte einem wohlthätigen Verein bestimmt ist, gnädigst entgegenzunehmen und dem Verfasser für die gemeinnützige Leistung zum Zeichen des Wohlgefallens ein namhaftes Geschenk überreichen zu lassen.

Wie die „Tr. Ztg." meldet, ist die Reise Ihrer k. Hoh. des Herrn Erzherzogs Ferdinand Maximilian und der Frau Erzherzogin Charlotte nach Brasilien aufgegeben. Ihre k. Hoh. ist die Frau Erzherzogin Charlotte in Madeira zurückgeblieben, wo sie einige Zeit sich aufhalten wird, und der Herr Erzherzog Ferdinand Max hat die weitere Reise nach den Inseln des grünen Vorgebirges allein unternommen.

Die Frau Gräfin von Meran, welche seit einiger Zeit hier verweilt, wird sich am 26. d. nach Graz zurückbegeben.

Der zweite Kammerball am a. h. Hofe ist vorläufig für nächsten Mittwoch angesagt.

Die „Wiener Zeitung" schreibt: Wenn Kossuth in einem soeben an W. M'Adam in Glasgow erlassenen Briefmanifeste triumphirend der Welt verkündet, daß, so wie seine Ankunft in Italien bekannt geworden, über 4000 Ungarn desertirt und überdies viele österreichische Officiere auf dem Schlachtfelde von ihren eigenen Leuten gemordet worden seien, so theilen wir dieses mit, damit der edle magyarische Volksstamm solche ihm zugeschriebene Infamie erfahre und selbst brandmarke. Wenn dagegen soeben die „Mailänder Ztg." jubelnd erklärt, daß der Corso der Porta Romana mit dreifarbigen Flaggen verziert und alle Wege mit freudigen Zuschauern angefüllt seien, weil 600 fahnenflüchtige Ungarn erwartet würden, die aus Villafranca entwichen über Cremona angerückt kämen, so erkennt wohl Jeder hierin nur einen aller Widerlegung unwürdigen italienischen Fastnachtsscherz. Allerdings finden Desertionen statt, und am 14. d. M. erst traf eine Anzahl Lombardischer Soldaten des früheren Regimentes Erzherzog Albrecht in Verona ein, welche an Piemont übergeben, aus dortigen Diensten entflohen waren und hier wieder einzutreten begehrten. Unter denselben befanden sich ein Feldwebel, der trotzdem, daß seine Desertionsversuche ihm zweimal mißglückt waren, dennoch zum dritten Male aus dem Gefängnisse entwich, um nur wieder „seinem Kaiser zu dienen."

Das am 21. Jänner 1860 ausgegebene III. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 19 einen Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1860, womit der Nachweis der in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 im Verwaltungsjahre 1859 bewirkten Ausmünzungen veröffentlicht wird. Diesem Ausweise zufolge sind in den kaiserlich österreichischen Münzstätten im Verwaltungsjahre 1859 414,519,615 Stücke verschiedener Münz-Gattungen im Werthe von fl. 70,934,849.28 ö. W. geprägt worden, und zwar: Goldmünzen: Kronen 16,094 Stück, halbe Kronen 426,885 Stück, Dukaten einfache 1,497,112 Stück, vierfachr 13,129 Stück, zusammen 1,953,220 Stück für fl. 10,299,644,34 ö. W.; Silbermünzen: Ein-Vereinsthalerstücke 4,948.703, Zwei-Gulden-stücke 31,841,454, Viertelguldenstücke 58,851,397, zusammen 96,190,624 Stücke für 55,075,497.75 Gulden österr. Währung; Silber-Scheidemünze: Zehn-Neukreuzerstücke 4,643,810, Fünf-Neukreuzerstücke 5,061,237, zusammen 9,705,047 Stück für fl. 717,442.85 ö. W; Kupfer-Scheidemünzen: Ein Neukreuzerstücke 251,668,967, Fünf - Zentel - Neukreuzerstücke 54,025,218, zusammen 305,694,185 St. für fl. 2,786,815.76 ö. W.; Handels-Silbermünzen: Levantinerthaler 976,539 Stücke für fl. 2,055,448.58 ö. W.

Die „Gazz. di Venezia" theilt mit, daß Seine kgl. Hoheit der Graf v. Chambord auf den ihm gebührenden Ersatz für die Schäden, welche die militärische Besetzung seiner Besitzungen von S. Vitale zugefügt, Verzicht geleistet hat. Der Ersatz würde einige Tausend Lire betragen haben.

Deutschland.

Se. k. Hoheit der Prinz-Regent von Preußen befindet sich seit dem 17. Jänner in Folge einer Verkältung unpäßlich. Obgleich bereits Besserung eingetreten, so ist doch die Feier des Ordensfestes auf den 29. d. M. verlegt worden.

Im preußischen Abgeordnetenhause legte Graf Schwerin am 20. d. einen Gesetzentwurf über die Wahlbezirke vor. Immer zwei Kreise zusammengelegt wählen je zwei Abgeordnete. Die Wahlorte sind gesetzlich bestimmt. In beschränkten Ausnahmefällen ist ein Vorbehalt für die besondere Bestimmung des Ministers des Innern gemacht worden. In der Einleitungsrede wurden die bisherigen Uebelstände und die Nothwendigkeit der Wahlfreiheit betont. Ueber die besondere zahlreiche Commission aus Abgeordneten aller Landestheile und die sonstige Behandlung wird in nächster Plenar-Sitzung nach dem Drucke der Vorlage berathen werden.

Der dem preuß. Landtage vorgelegte Gesetzentwurf betreffs der Aufhebung der Wuchergesetze lautet: „1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zusatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehens bedungen werden, sind aufgehoben. — 2. Wird die Zahlung eines Capitals verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für Zögerungszinsen bestehende Zinsfuß bedungen war, dieser höhere Zinsfuß auch für die Zögerungszinsen maßgebend. — 3. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandbrief-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert."

Dem Vernehmen nach hat eine Anzahl liberaler Abgeordneter beschlossen, einen Antrag auf eine Adresse an den Prinzregenten einzubringen, „welche auf eine starke Centralgewalt in Deutschland, in welcher Preußen die ihm gebührende Stellung einnimmt, und auf eine Volksvertretung am Bunde gerichtet ist."

Die „Pr. Ztg." erörtert in einem längeren Artikel die gegenwärtige Lage der kurhessischen Angelegenheit. Es heißt darin: Der Bundesbeschuß vom 27. März 1852 hat die hessische Verfassung vom 5. Jänner 1831 „außer Wirksamkeit gesetzt." Die Denkschrift der kgl. preußischen Regierung deutet diesen Beschluß dahin, daß derselbe jenes Staatsgrundgesetz in seiner Geltung bis auf Weiteres suspendirt habe. Dagegen legt ihn die Denkschrift der kaiserlich österreichischen Regierung dahin aus, daß derselbe die kurhessische Verfassung aufgehoben habe. Wie begründet die eine oder die andere Interpretation sei, bemerkt die „Pr. Z.," mag man vorläufig völlig dahin gestellt sein lassen. Die Verfassung Kurhessens vom 5. Januar 1831 bleibt jedenfalls gleichviel welche Auslegung die richtige ist, zu Recht bestehen; denn verfassungsmäßig sei nur ein Bundesbeschluß, wenn er zugleich „innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesgewalt" sich bewegt. Es liegt aber außerhalb der Competenz des Bundes, die landständische Verfassung eines souveränen deutschen Staates aufzuheben. Nicht einmal abgeändert kann eine solche anders werden, als auf verfassungsmäßigem Wege. Wenn daher der Bundesbeschluß vom 27. März 1852 nur so gedeutet werden könnte, wie die österreichische Regierung ihn gedeutet wissen will, so wäre derselbe gar kein wirklicher Bundesbeschluß. Folglich wäre dann der Bestand der hessischen Verfassung vom 5. Jänner 1831 nur thatsächlich alterirt, rechtlich hingegen nicht einmal vorübergehend berührt worden. Die Sache liegt also so, daß die rechtliche Geltung des kurhessischen Staatsgrundgesetzes durch keine der beiden Deutungen des Bundesbeschlusses von 1852 in Frage gestellt wird. Dagegen wird das moralische Ansehen des Bundes in hohem Grade durch die Auslegung jenes Bundesbeschlusses berührt. Die jetzige preußische Regierung hatte daher den Versuch gemacht, durch ihre Auffassung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1852 so wohl die gute Sache des thatsächlich in Frage gestellten Rechtes (?) zu retten, als auch die Würde des deutschen Bundes, die durch die bisherige Behandlung der kurhessischen Sache nicht gewonnen hat, zu wahren und zugleich die Kontinuität der preussischen Politik aufrecht zu erhalten. Die Deductionen wären richtig, aber die Voraussetzungen, von welchen sie ausgehen sind, wie oft erwähnt, unrichtig.

Aus Frankfurt a. M. wird der N.-Z. bestätigt, daß der Ausschußbericht in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit fertig war, wenn er auch noch nicht unter den Mitgliedern des Ausschusses (wie sich die „N. Hannov. Ztg." fälschlich schon unterm 14. d. berichten ließ) circulirte, so daß es immerhin noch fraglich bleibt, ob der Bericht in der nächsten Sitzung des Bundestages wirklich zum Vortrag kommt. Ueber die Anträge des Ausschusses ist so viel bekannt, daß sie, auf der Basis der Verfassung von 1852 stehend, die Bestimmungen der Verfassung von 1831 mit herübergenommen wissen wollen, welche mit der Gesetzgebung des Bundes nicht im Widerspruch stehen. Man könnte somit, fügt die Nat. Z. hinzu,

glauben, der Ausschuß gehe mit Preußen, das bekanntlich die Wiedereinführung der Verfassung von 1831 unter Ausmerzung des Bundeswidrigen will, conform; allein dem ist nicht so. Die Herren des Ausschusses wollen eben das Zweikammer-System retten von dem die Verfassung von 1831 nichts weiß.

Nach der „DAZ." hat die kurhessische Regierung in Bezug auf die Verfassungs-Angelegenheit einen Weg einzuschlagen beschlossen. Sie wird nämlich den Spruch in der Bundesversammlung abwarten und wenn dieser Spruch, wie schon jetzt mit wachsender Sicherheit vorauszusehen ist, die Verfassung vom Jahre 1852 sammt den nachträglich zwischen Regierung und Ständen vereinten Ergänzungen derselben aufrecht hält und unter seine Garantie zu nehmen sich bereit erklärt, dann wird sie ihrerseits die Erklärung abgeben, daß sie, nachdem das Land gesehen, was zu thun sie durch den Bund verpflichtet worden, nunmehr aus freien Stücken weit darüber hinaus alles zu gewähren Willens sei und gewähre was bisher noch zwischen ihr und den Ständen streitig gewesen. Es wird mit anderen Worten formell die Verfassung von 1852 in Kraft bleiben, materiell aber der gesammte nicht bundeswidrige Inhalt der Verfassung von 1831 in dieselbe herübergenommen werden mit alleinigem Ausschlusse des in der letzgenannten Verfassung adoptirten Einkammersystems.

In der Bundestags-Sitzung vom 19. d. ist keine der schwebenden großen Fragen zur Verhandlung gekommen. Es wurde eine große Reihe Anzeigen erstattet und Vorträge gehalten, die aber wenig allgemeines Interesse haben. Wir erwähnen: Anzeige Oesterreichs von der Ernennung des Majors Tiller von Turnfort zum zweiten Bevollmächtigten der Bundes-Militär-Commission: Vorlage des Rechenschafts-Berichtes (Seitens des großherzoglich hessischen Gesandten) über die Verwendung der für Mainz eingegangenen Unterstützungsgelder (über 800,000 Fl.); Anzeige des Todes des Contre-Admirals Brommy in Bremen; Vorlage von militärischen Standeslisten; Vorträge des Militär-Ausschusses über eine in Frankfurt zu errichtende Militär-Schwimschule, einen neuen Exercirplatz u. s. w. Die von der Militär-Commission vor einigen Wochen gestellten Anträge, den Bundes-Kanzleidienern eine Theuerungs-Zulage zu gewähren, und in Rastatt eine Commandantur-Wohnung zu errichten, wurden zum Beschluß erhoben. — Der Vortrag des kurhessischen Ausschusses ist vor vierzehn Tagen bis drei Wochen nicht zu erwarten. Heute hielt der Ausschuß eine Sitzung. Auch die holsteinische Angelegenheit ist zur Vorlage noch nicht reif, da über dieselbe noch zwischen Wien und Berlin Separat-Verhandlungen schweben.

Aus Braunfels erfährt die „Rh.-L. Z.", daß die Gemalin des Grafen Reinhard v. Solms-Laubach, eine geborne Prinzessin von Isenburg-Büdingen, welche mit ihrem Gemal in Braunfels wohnt, zur katholischen Kirche übergetreten ist.

Frankreich.

Paris, 18. Jan. Wolle, Baumwolle, Zucker und Kaffee haben den Cardinal Antonelli und die römische Frage für einige Tage vollständig in Vergessenheit gebracht. Alles dreht sich jetzt um des Kaisers volkswirthschaftliches Programm. Die Ausrufer, die dasselbe auf den Straßen und Plätzen feilbieten, setzen mit Stentorstimme hinzu: ganz volksthümlich, Alles fürs Volk! denn es heißt ja ausdrücklich in Programm: es gibt nur Ein gutes System: das, welches National-Reichthum schafft und im Arbeiterstande Wohlbefinden verbreitet. Es ist die Absicht des Kaisers, die Lage des französischen Arbeiters, der mehr arbeitet und 20 pCt. weniger verdient, als der englische, durchweg zu verbessern. Am Sonntage hat er u. A. die Aeußerung gethan: Die Industrie, welche sich nur durch Prohibitivzölle ihr Leben zu fristen wußte, war seit fünf Jahren von meinen Absichten unterrichtet und hatte vollkommen Zeit, sich einzurichten. Die Prohibitivzölle haben ihre Zeit gehabt, ich aber habe nicht die Macht, Todte lebendig zu machen. — Der Telegraphen-Vertrag zwischen Frankreich und Baiern ist, wie der Moniteur heute weldet, am 14. d. ratificirt worden. — Die Gironde in Bordeaux ist wegen ihrer Haltung in der dortigen Municipal-Angelegenheit zum zweiten Male, und das Echo de l'Aveyron wegen einer „alle Gränzen loyaler Discussion überschreitenden" Kritik der bekannten Flugschrift zum ersten Male verwarnt worden. — Die Broschüre „Papst und Congreß" wird fortwährend stark verkauft. Es sind bereits über 85,000 Exemplare abgesetzt worden. — Der auf der Rhede von Brest gescheiterte Duguesclin ist vollständig zertrümmert. — Herr Cobden weilt noch immer hier und ist der Gegenstand vielfältiger Auszeichnungen. Gestern war ihm zu Ehren ein großes Diner bei dem Prinzen Napoleon, und bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Toast auf den Freihandel ausgebracht. — Herr Thouvenel trifft, wie bekannt übermorgen in Paris ein. Seine Frau, welche ihn das letzte Mal nicht nach Konstantinopel zurückbegleitet hatte, ist ihm bereits heute nach Marseille entgegengereis't. — Ein Neffe des Herrn v. Bourqueney, der bisher Attaché der französischen Gesandschaft im Haag war, tritt in das Cabinet des neuen Ministers des Auswärtigen ein. — Der Bericht des englischen Obersten Cadogan über die Organisation der mittel-italienischen Armee ist der französischen Regierung auf officiösem Wege durch Lord Cowley mitgetheilt worden.

In Rennes sind arge Zerwürfnisse zwischen dem Präfecten und dem Erzbischof entstanden. Bei Gelegenheit der Wahl eines Hrn. v. Dalmas wurde von Seite des Präfecten und seiner Unterbeamten eine Thätigkeit entwickelt, welche jedes Auftreten eines anderen Candidaten geradezu unmöglich machte. Wahlzettel wurden zerrissen, ganze Gemeinden mit Geld betheilt n. Als nun der Präfect am Neujahrstage beim Erzbischofe erschien, weigerte sich dieser, ihn zu empfangen. Natürlich macht die Sache großes Aufsehen. Der Senator Hr. de Lariboisière soll entschlossen sein, im Senate Protest gegen das Verfahren des Präfecten zu erheben.

Lamartine hat ein Schreiben an den „Nord" gerichtet, worin er einer Nachricht widerspricht, der zufolge er sich über das Schreiben des Kaisers an den Papst beifällig geäußert haben sollte.

Der Privatsecretär des Kaisers Herr Mocquard scheint Geschmack an den dramatischen Erfolgen gefunden zu haben; auf seine Tireuse de cartes im Theater Gymnase hat er jetzt L'Histoire d'un drapeau im Kaiserl. Cirque folgen lassen. Das Stück ist gestern Abend zur ersten Aufführung gekommen. Es ist eines von jenen militärischen Spectakelstücken, welche des Kaises Kriegsbegierde so sehr zusagen; aber es läßt sich nicht läugnen, daß es theilweise ganz hübsch und anziehend ist. Die Schicksale einer Regimentsfahne sind der rothe Faden, der durch das ganze aus zwölf Abtheilungen (tableanx) bestehenden Stück geht, worin die gloire und die victoires der französischen Heere von den neunziger Jahren an bis zur Schlacht bei Magenta dem Publicum vorgeführt werden. Der General Bonaparte und der erste Kaiser figuriren selber in einigen Scenen, aber der Hauptspaß sind die Reitergefechte, das Schießen und Trommeln. Die Reiter des Cirque zeigen sich in ihrem ganzen Glanze. Kurz, das Stück hat Erfolg gehabt: aber seine Vorstellung klappt nicht recht mit der Aera des Friedens, die uns schon wieder einmal angekündigt worden ist.

Der Moniteur vom 21. Januar meldet: Billault, Magne und Rouher seien zum Kaiser beschieden worden, um über die in dem Schreiben vom 5. Jan. berührten Trockenlegungsarbeiten zu berathen.

Ein im „Bulletin des lois" veröffentlichtes Decret vom 7. Januar bestimmt, daß ein den in der einheimischen Zuckerfabrication constatirten Ausfällen an dem gesetzlichen Ministerium der Verarbeitung entsprechendes Quantum kraft einer Entscheidung des Finanzministers von der Versteuerung befreit werden könne.

Der „Morning Herald" vom 21. d. meldet, daß der pariser Erzbischof seine Demission als Mizglied des Geheimraths gegeben habe.

Spanien.

Aeltere, aus Algesiras bis zum 13. d. M. reichende Depeschen des Commandirenden der Seestreitkräfte an den Marineminister bestätigen die auf anderen Wegen eingelangten Nachrichten bezüglich der von der afrikanischen Armee errungenen Vortheile und melden, daß man, seitdem die See ruhiger geworden, Approvisionirungen für die Armee ausschifft und dafür Verwundete und Kranke an Bord nimmt, um sie nach Ceuta und Algesiras transportiren zu lassen.

Schweden.

Nach Berichten aus Stockholm vom 16. d. ist der König an einem rheumatischen Leiden an der Hüfte erkrankt, welches wahrscheinlich durch eine bei einer Feuersbrunst in Christiania während seines letzten Besuchs daselbst erlittene Verrenkung entstanden ist. Obwohl der König ärztlich behandelt wird, so hält er doch Staatsraths-Sitzungen und wird erst morgen ein Bulletin erscheinen.

Italien

Aus Turin will ein Correspondenz des „J. de Genève" die Nachricht erhalten haben, daß sich dort eine Secte bilde, die katholisch bleibe, sich jedoch der Autorität des Papstes entziehe und an deren Stelle ein Capitel von Bischöfen setzten wolle, dessen Entscheidungen jedoch die Sanction des Königs nöthig hätten.

Der Gemeinderath von Piacenza hat die Regierung ersucht, zu gestatten, daß die große Glocke der Festung, die 225 Ctr. wiegt, zum Guß gezogener Kanonen für die Festung verwendet werde.

Die „Gazz di Parma", die bisher über die Ruhestörungen vom 7· geschwiegen hatte, gibt jetzt zu, daß „einige Individuen, welche von der Wuth getrieben wurden, sich italienischer zu zeigen, als die Italiener," tumultuirten, Rufe nach Garibaldi ertönen ließen n., doch sei die ganze Sache nicht von der Bedeutung gewesen, als manche Blätter glauben machen wollten.

Aus Neapel schreibt man der „Allgem. Zeitung", daß unter den in Caserta neuorganisirten beiden Linien-Infanterieregimentern eine bedeutende Anzahl von freiwillig dienenden Sicilianern sich befindet. Bei 30 derselben, theilweise guter Herkunft, hatten sich für ein ansehnliches Handgeld mit dem Hintergedanken anwerben lassen, Propaganda unter ihren Kameraden zu Gunsten der mittel-italienischen Sache zu machen. Vorderhand begnügten sie sich, 500 Mann zusammenzubringen, die dann mit Waffen und Gepäck durchgehen sollten, um die Heerhaufen der italienischen Brüder zu vermehren. Das Vorhaben scheiterte an dem guten Sinne der neapolitanischen Soldaten. Anwerber sowohl als die sehr beschränkte Anzahl der Angeworbenen sind unter eine Strafcompagnie gesteckt worden.

Die Nachricht von der Entlassung des Ministers, Generals v. Filangieri in Neapel beruht auf einer Verwechselung. Der Theater-Ober-Intendant ist abgetreten, nicht aber General Filangieri.

Von Bologna marschirten in der Nacht zum 14. mehre Bataillone eiligst nach Rimini, weil man eine Landung päpstlicher Truppen fürchtete. In derselben Nacht wurden mehre Officiere und Unterofficiere der Brigade Ravenna verhaftet. Eben so wurden in der Nacht vom 13. auf den 14. d. in Florenz mehre Verhaftungen vorgenommen, angeblich wegen eines Complottes zu Gunsten der Restauration.

Rußland.

Wie der Pariser Correspondent der „Independance belge meldet, soll Kaiser Alexander mit dem Herzog von Montebello eine Unterredung gehabt haben, worin er dem französischen Gesandten auseindersetzte, daß er mit Bedauern wahrnehme, wie die französische Regierung systematisch eine Politik der Ueberraschungen und der Agitation verfolge, und das in einem Augenblicke, wo das nach Frieden lechzende Europa vom Congresse die Lösung der schwebenden Fragen erwartete. Der Czar soll die berühmte Broschüre ausführlich besprochen und zum Schlusse erklärt haben, er könne gewisse Grundsätze dieser Broschüre unter keinen Umständen billigen.

Der Adelsmarschall des Gouvernements Twer, Hr. Unkowski, der, wie erwähnt, im Auftrage des Twer'schen Adels dem Minister des Innern, Hrn. Lanskoi geantwortet hat, daß die Regierung kein Recht habe, den Adelsversammlungen eine Berathung der Leibeigenschaftsfrage zu untersagen, wurde seiner Stelle entsetzt und beim Senate unter Anklage gestellt.

Nach Berichten aus Odessa wird gegenwärtig Jenikale, am Eingang des Asow'schen Meeres, stark befestigt; kürzlich sind fünf schwedische Schiffe dort angekommen und haben ihre Ladung, die in Kanonen bestand, für diese Befestigungen abgegeben.

Fürst Bariatinski hat zu seinem Stellvertreter während der Abwesenheit vom Kaukasus den Fürsten Orbeliani ernannt.

Serbien.

Mehr und mehr wird es wahrscheinlich, daß aus dem längst bestehenden Gerüchte, Fürst Milosch werde die Regierungs-Organe von Belgrad weg nach dem im Centrum des Landes gelegenen Kragujewacz, der ehemaligen Residenz, verlegen, endlich doch ernst werden dürfte. Das neu errichtete Ministerium für öffentliche Bauten hat bereits den Befehl erhalten, sich dorthin zu übersiedeln. Höchst wahrscheinlich würde das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Belgrad verbleiben, da im antgegengesetzten Falle der Fürst die fremden Consuln sich nachziehen würde, was er jedenfalls vermeiden will.

Türkei.

Die in Marseille eingetroffene Levantepost meldet aus Konstantinopel, 12. Januar: Der bisherige französische Gesandte v. Thouvenel hat vor seiner Abreise nach Frankreich von der Pforte eine bestimmtere Erklärung in Betreff des Suez-Canals verlangt; die Ottomanische Regierung hat sich aber einfach auf ihr bekanntes Schreiben bezogen, welches an die gemeinsame Beschlußnahme der europäischen Mächte appellirt. Thouvenel's Ernennung zum Minister des Auswärtigen hat hier übrigens als ein Schreckschuß gewirkt. Es ist sehr schwül in der politischen Atmosphäre, Wetterkundige deuten auf Sturm. Kyprisli Pascha wäre beinahe wieder Großvezier geworden, wenn er nur gewollt, d. h., als ihn der Sultan aufforderte, nicht Bedingungen gestellt hätte, die jener ablehnen zu müssen glaubte. Der englische Gesandte hat im Auftrage Lord John Russell's der Pforte das Mißvergnügen der englischen Regierung über die Absetzung Kyprisli Pascha's zu erkennen gegeben.

Zur Tagesgeschichte.

** Nach dem Repertorium des Reichsgesetzblattes für das Jahr 1859 wurden in diesem Jahre im Ganzen 214 Gesetze publicirt, und zwar zwei kaiserliche Manifeste, 19 kaiserliche Verordnungen, 6 Staatsverträge, 6 Verordnungen aus dem Ministerium des Aeußern, 40 aus dem Ministerium des Innern, 41 aus dem Justizministerium, 97 aus dem Finanzministerium, 6 aus dem Ministerium für Handel und Gewerbe, 6 aus dem Ministerium für Cultus und Unterricht, 1 der obersten Rechnungs-Controlsbehörde.

** [Zur Statistik von Wien.] Die Bevölkerung Wiens beziffert sich nach den letzten Ausweisen auf 473,957 Individuen und mit Hinzuzählung der außerhalb des Polizeirayons gelegenen Ortschaften auf 601.707 Personen. Wien nimmt somit hinsichtlich der Größe seiner Bevölkerung den vierten Rang unter den europäischen Großstädten ein. Es umfaßt mehr Bewohner als jedes der Kronländer Kärnten, Dalmatien und Bukowina, ungefähr ebensoviele als das Herzogthum Krain oder Schlesien und nimmt den dritten Theil der Bevölkerung des ganzen Kronlandes Niederösterreich für sich in Anspruch. Wien (sammt den Vorstädten innerhalb des Linienwalles) bedeckt einen Flächenraum von 10,400 Joch, auf welchen sich 8793 Häuser vertheilen, worunter jedoch 300 Staats- und öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

** Ein Wiener Blatt bemerkte in diesen Tagen spöttisch, daß „am k. k. Hof-Operntheater an Meyerbeer's Wallfahrt von Plosrmel noch nicht einmal im Traume gedacht werde." Hierauf erwiedert die „Wien. Ztg.", daß das Hof-Operntheater wegen der Aufführung der Meyerbeer'schen Oper bereits seit Monaten mit dem Componisten verhandelt. Bisher aber glaubte Meyerbeer die in Wien vorhandenen Kräfte zur Besetzung der weiblichen Hauptrolle der Oper für unzulänglich halten und deshalb die Aufführung vertagen zu müssen. Die Direction schlug Herrn Meyerbeer eine nicht engagirte sehr renommirte Sängerin für die Dinorah vor; auch mit dieser hielt Herr Meyerbeer das Schicksal seiner Oper nicht für gesichert. Dagegen war er so freundlich „auf zwei junge Künstlerinen im Fach der Coloratursängerinen" hinzuweisen, die, „wie er sprechen höre", zu großen Hoffnungen berechtigen „sollen" und „nächstens debütiren" würden. Vielleicht werde der Erfolg der Einen oder Anderen der Art sein, daß das Hof-Operntheater in Wien für „die Wallfahrt von Ploërmel" auf sie werde „reflectiren" können. Herr Meyerbeer hat seine Güte nicht bis zur Namhaftmachung der beiden hoffnungsvollen Novizinen ausgedehnt. Man sieht, fügte die „Wien. Ztg." hinzu, daß nicht das Hof-Operntheater die Schuld an der Nichtaufführung der „Wallfahrt von Plosrmel" trägt.

** Im Wiener Burgtheater wurde kürzlich ein neues Trauerspiel von Hermannsthal „Der letzte Ravenswood" (nach dem Romane von Walter Scott) zum erstenmale gegeben. Es hat, wie das „Frdbl." bemerkt, nicht durchgegriffen, wenn gleich der Dichter am Schluß des vierten Actes gerufen ward.

** Von Herrn Commodore Freiherrn von Wüllerstorf ist bei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften eine Abhandlung eingelangt, welche den Titel führt: „Ueber das Verhalten und die Vertheilung der Winde auf der Oberfläche der Erde, so wie insbesondere über die Windeverhältnisse am Cap-Horn; zwei Schreiben an den Director des National-Observatorium in Washington Herrn Commandeur M. F. Maury.

** Die italienische Oper im Berliner Victoriatheater macht Furore. Die Artot und Carrion werden in alle Himmel gehoben. Gegeben wurde „der Barbier von Sevilla" und „Cenerentola." In letzterer reihte, wie in „Berlin" zu lesen, Alidoro „Filosofo", sehr brav durch einen jungen Bariton polnischer Abstammung, Signor Adolfo Elzelini (nom de guerre), vertreten, sich mit Geschick und Grazie in das vortreffliche Ensemble.

** Im königlichen Hoftheater zu Dresden kam am 14. d. Mts. Meyerbeer's neueste Oper „Dinorah oder die Wallfahrt von Bloërmel" zur ersten Aufführung und fand großen Beifall. Meyerbeer wurde nach beendigter Vorstellung wiederholt gerufen, sowie durch den lebhaftesten Beifall und durch Blumenspenden gefeiert. Der König, die Königin und die königliche Familie wohnten der Vorstellung bei. Der König ließ den Componisten nach dem zweiten Acte zu sich bescheiden und gab demselben sein Wohlgefallen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zu erkennen.

** In München ist in den Arkaden des Hofgartens in der Nacht vom 14. Jänner an zwei der herrlichen italienischen Landschaftsgemälden al Fresco von Rottmann ein empörender Act des Vandalismus begangen worden, indem sie mit Blut oder irgend einem ähnlichen Farbestoff bespritzt und schmählich befleckt wurden. Allgemeine Entrüstung herrscht über die bis jetzt noch nicht ermittelten Thäter.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 23. Jänner.

† In diesen Tagen langte hier an die Administration der „Krakauer Zeitung" gegen unfrankirte Recepisse ein mit sieben Kreuzern beschwerter Brief an, die von einer früheren Sendung her restirten. Es sollten 23 Kreuzer an Briefporto bezahlt werden; der Brief wurde also refüsirt. Die Rück- und abermalige Hinsendung verursacht beiläufig eine Verdreifachung der Summe, so daß die Abtragung jener Schuld von 7 Neukreuzern mehr als das Zehnfache der ursprünglichen Forderung kosten wird.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der Verwaltungsrath der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft gedenkt, wie der „W. G. B." wissen will, die Superdividende für das vorige Jahr auf vier Percent zu bemessen, so daß 8 Percent, d. h. für die Actie 40 fl., zur Auszahlung kämen.

— Die Eröffnung der Strecke der Salzburger Eisenbahn zwischen Rosenheim und Traunstein, welche, schon öfter angesetzt, immer wegen der Terrain-Schwierigkeiten in den Sümpfen des Chiemsees wieder verschoben werden mußte, ist nun bestimmt für Anfangs April anberaumt. Von München wird man dann in 7 Stunden nach Salzburg gelangen können.

— Aus Marseille, 14. Jänner, wird gemeldet: Alle französischen Handelskammern haben sich vereinigt, um die Bremer Seerechtsvorschläge zu unterstützen. Von den österreichischen freigegebenen Schiffen sind die meisten entweder schon abgesegelt oder gehen in der nächsten Zeit fort.

— Wie Berliner Blätter melden, soll eine neue englische Anleihe von 35 Mill. Pfd. Sterl. bevorstehen.

Paris, 20. Jänner. Schlußcourse: 3perzent. Rente 68. — 4½perz. 97.25. — Staatsbahn 535. — Credit-Mobilier 766. — Lombarden 565. — Consols mit 95¼ gemeldet.

London, 20. Jänner. Consols 95.

Paris, 21. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.85. — 4½perz. 97. — Staatsbahn 532. — Credit-Mobilier 766. — Lombarden 562. — Consols waren mit 95⅛ gemeldet.

London, 21. Jänner. Consols 95. — Wechsel-Cours auf Wien 13 fl. 30 kr. — Lombardprämie 2½. — Silber fehlt, flau. — Bankausweis: Baarvorrath 15.884,498 Pfund Sterl. — Notenumlauf 22.053,140 Pfund Sterl.

Olmütz, 5. Jänner. Der Auftrieb am gestrigen Schlachtviehmarkte bestand in 127 St. galizischer und ungarischer Schlacht-Ochsen, wovon 32 Stück unverkauft zurückgetrieben wurden. — Die Preise sind gegen die vorige Woche ziemlich gleich geblieben, denn der Zentner Fleisches kostete 21 fl. 62 kr. Der höchste Preis pr. ein Paar Ochsen hat sich auf 187 fl. mit 800 Pfund Fleisch und 120 Pfund Unschlitt, der geringste auf 103 fl. mit 420 Pfd. Fleisch und 20 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 59 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 145 fl. 20 kr. mit 620 Pfd. Fleisch und 50 Pfund Unschlitt.

Krakauer Cours am 21. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 357 verl., fl. 351 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 76½ verl. 75 bez. — Russische Imperials 10.60 verl., 10.40 bez. — Napoleond'or's 10.40 verl., 10.20 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.10 verl., 6. bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.20 verl., 6.6 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99½ verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 86 verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl., 73 bezahlt. — National-Anleihe 79½ verl., 78⅛ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 130 verl., 128 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 91 verlangt, 90 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Nach einer telegraphischen Depesche des „Nord" aus Florenz (vom 18. d.) hätten dort am 17. abermals Bombenexplosionen stattgefunden. Zwei Bomben platzten am Palast Ricasoli's, eine an der Wohnung Salvagnoli's, eine auf dem Heiligenkreuz-Platze. Diese Bomben sind aus Blech und mehrfach mit Draht umwundn, wie jene, welche kürzlich am Palaste de la Crocetta explodirten. Die Bomben haben nur materiellen Schaden angerichtet. Das Attentat hatte von Seite der Bevölkerung und der Nationalgarde, welche ohne den Befehl abzuwarten, zu den Waffen geeilt war, eine enthusiastische Manifestation zu Gunsten der provisorischen Regierung zur Folge.

Neuestes aus Italien. Turin, 18. Jan. Die Regierung bringt neuerdings Domänen im Werthe von 3.400.000 Fr. zum Verkaufe. Professor Genina und Exminister Oytona sind zu Staatsräthen ernannt worden. Ein höherer geistlicher Würdenträger ist mit Ergebenheitsadressen der Turiner und Mailänder Katholiken nach Rom gereist. — Heute ist die letzte Strecke der Eisenbahn von der Trebbia nach Piacenza eröffnet worden. — Die „Opinione" meldet, die Grenzregulirungscommission habe ihre Arbeiten in Betreff der Feststellung des Rayons von Peschiera vollendet.

Die Uebernahme der Lombardischen Sträflinge sollte am 20sten in Peschiera beginnen.

Wegen fortdauernder Unpäßlichkeit des Königs ist der Empfang des französischen Gesandten verschoben worden. Um in der Finanzgesetzgebung der alten und neuen Provinzen volle Gleichheit herzustellen, sind acht verschiedene Kommissionen ernannt worden.

Florenz, 17. Jänner. Ein Telegramm soll die Nachricht von Unruhen in Viterbo gebracht haben. Eine Abtheilung Schweizer soll von Pesaro dahin abgegangen sein.

Modena, 21. Jänner. Das Journal „L'Avenir" wurde suspendirt und der Prozeß eingeleitet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 22. Jänner 1860.

Abgereist sind die Grundherren: Marzel Łętowski, Ignatz Mecherzyński, Joseph Szalaj und Constantin Lipowski; ferner Alexander Sturdza, moldauischer Bojnr, nach Galizien.

Nr. 41. **Eine Officialstelle** (1252. 2-3)

mit dem Gehalte von 525 fl. österr. Währ. ist bei dem k. k. Landesgerichte in Krakau erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen von der 3. Einschaltung dieses Aufrufs in die „Krakauer Zeitung" mittelst ihrer Vorstände anher gelangen zu lassen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichts.

Krakau, am 17. Jänner 1860.

N. 740. **Kundmachung.** (1262. 1-3)

In Niederösterreich ist während der Periode vom 15. bis 31. December 1859 die Rinderpest im Kreise U. W. W. zu Baumgarten, Bezirk Hietzing und zu Achau, Bezirk Schwechet neu ausgebrochen und in Wien in die Stallung eines zweiten Milchmaiers eingeschleppt worden.

In den früher ergriffenen Seuchenorten haben sich keine weiteren Erkrankungen ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Niederösterreich sind in 7 Orten bei einem Viehstande von 2549 Stücken in 11 Stallungen 50 Rinder erkrankt, hievon 10 gefallen und 40 erschlagen worden, nebstbei mußten aber noch 65 Stücke als verdächtig geschlachtet werden.

Diese von der n. ö. k. k. Statthalterei unterm 9. d. M. erhaltene Mittheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 15. Jänner 1860.

N. 1050. **Kundmachung.** (1263. 1-3)

Nach den für die Zeitperiode vom 25. bis zum 31. December 1859 eingelangten Ausweisen ist die Rinderpest im Königreiche Böhmen abermals in Wrazlau Chrudimer Kreises, ferner in Podoll bei Melnik, Prager Kreises und in Rosicka, Czaslauer Kreises zum Ausbruche gekommen, und es wurden in diesen so wie in den bereits verseuchten Ortschaften 31 neue Erkrankungsfälle beobachtet.

Seit dem Ausbruche der Seuche erscheinen in vier Kreisen und 19 Ortschaften bei einem Viehstande von 3115 Stücken 155 pestkranke Rinder ausgewiesen, von denen 96 gefallen sind und 59 der Keule unterzogen wurden.

Diese am 12. d. M. eingelangte Mittheilung der Böhmischen k. k. Statthalterei wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 15. Jänner 1860.

N.1608.civ. **Edict.** (1264. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Jasło, werden diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 17. Juli 1858 ohne Testament zu Jasło verstorbenen Zuckerbäcker Karl Sławski eine Forderung zu stellen haben aufgefordert, ihre Ansprüche am 28. Februar 1860 bei diesem Gerichte anzumelden oder bis dahin ihr Gesuch zu überreichen widrigens denselben an die Verlassenschaft wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebühret.

Jasło, am 15. September 1859.

N. 541. **Kundmachung.** (1261. 1-3)

An der k. k. Oberrealschule in Olmütz ist eine Lehrstelle für Mathematik als Hauptfach und ein anderes Nebenfach, als welches jedoch Naturgeschichte oder böhmische Sprache vorzugsweise bezeichnet bezeichnet werden, in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von sechshundert dreißig, eventuell achthundert vierzig Gulden österr. Währ. und der Anspruch auf die normalmäßigen Dezennalzulagen von je 210 fl. österr. Währ. nach zehn und zwanzig Dienstjahren in gleicher Eigenschaft verbunden.

Gesuche um diese Lehrstelle sind gehörig instruirt im Wege der vorgesetzten Länderstellen längstens bis letzten Februar l. J. bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Von der k. k. mähr Statthalterei.

Brünn, am 6. Jänner 1860.

Z. 97. **Kundmachung.** (1260. 1-3)

Die Direction der österreichischen National-Bank bringt hiermit zur Kenntniß, daß die Dividende für das II. Semester 1859 mit siebenundzwanzig Gulden österr. Währ. für jede Bankactie bemessen worden ist.

Dieser Betrag von 27 fl. für eine Actie kann vom 9. Jänner 1860 an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons oder gegen classenmäßig gestempelte Quittung, bei der hierortigen Actienkasse behoben werden.

Wien, am 9. Jänner 1860.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Königswarter,
Bank-Director.

L. 97. **Obwieszczenie.**

Dyrekcya Banku Narodowego austryackiego zawiadamia niniejszém, iż dividenda za II. półrocze 1859 w kwocie dwudziestu siedmiu reńskich walutą austryacką za każdą akcyą bankową wymierzoną została.

Wspomiona kwota 27 złr. za jednę akcyą, może być od dnia 9. Stycznia 1860 poczynając za okazaniem wydanów kuponów lub też za kwitem właściwie ostęplowanym w tutejszéj kasie akcyi podniesioną.

Wiedeń, dnia 9. Stycznia 1860.

Pipitz,
zarządca Banku.

Chrystyan Henryk Coith,
zastępca zarządcy Banku.

Königswater,
dyrektor Banku.

Kundmachung. (1227. 3)

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende

Bau-, Werk- und Nutzhölzer

im Offertwege an den Mindestfordernden zu übertragen, und zwar:

3000	Curr.°		rundes kiefernes Pilotenholz im mittl Durchmesser 14" stark, 6° lang.
1200	„		„ „ 14" „ 5° „
400	Curr.°	8/11"	bezimmertes fichtenes Bauholz 4 bis 5° lang.
2300	„	10/12"	„ „ 4° lang.
400	„	10/12"	„ „ 10°
1100	„	12/12"	„ „ 5 bis 6° lang.
1200	„	12/14"	„ „ 6° lang.
2400	„	12/14"	„ „ 9¾° lang.
200	Curr.'	½"	eichene Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
200	„	¾"	
1500	„	4/4"	
500	„	5/4"	
4000	„	6/4"	
2000	„	7/4"	
1000	„	½"	kieferne Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
6000	„	¾"	
10000	„	4/4"	
30000	„	5/4"	
16000	„	6/4"	
5000	„	7/4"	
3000	„	2"	eichene Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
5100	„	2½"	
12000	„	3"	
800	„	3½"	
11000	„	4"	eichene Pfosten 12" breit, 24' lang.
6000	„	4½"	
3000	„	5"	
900	„	5½"	
5000	„	6"	
93000	„	2"	kieferne Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
48800	„	2½"	
6000	„	3"	
5000	„	3½"	
3000	„	4"	kieferne Pfosten 12" breit, 24' lang.
500	„	4½"	
1100	„	5"	
200	„	5½"	
2500	„	6"	
6000	„	3½"	Pappelpfosten 16 bis 20" breit, 12 bis 15' lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6° lang, am oberen Ende 5" stark, am unteren Ende 5' angebrannt, mit 24 Stück weißbuchenen Sprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück 6/8" starke weiche, 2° lange, am unteren Ende 3' angebrannten Laternenpfähle.

20000 Curr.' geschnittene weiche Latten, 1½" dick, 2" breit, 15 bis 18' lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Saftzeit, folglich in den Monaten November, December, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmstichigen oder in der Saftzeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Aeste, faule oder morsche Stellen, Risse 2c. besitzen.

Die Schnitthölzer müssen geradfaserig, ohne Splint und insbesondere riß- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muß durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die bezimmerten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen und diese gegeneinander rechtwinkelig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Station, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipulirt wird, und zwar derart stattzufinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, begonnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung

bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schlichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der factischen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, sowie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme ausgeschlossen werden, innerhalb acht Tage vom Lagerplatze auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten käme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung ½ pCt. von der Verdienstsumme des noch rückständigen Materiales als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungslustige werden eingeladen, ihren Anbot, überschrieben:

„Offert für die Lieferung von Bau-, Werk-. u. Nutzhölzern"

und mit einem Vadium von 10 pCt. belegt,

bis längstens den 28. Jänner l. J.

an die Centralleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnihof, einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname des Offerenten, sein Wohnort und die Quantität, für welche er offerirt, so wie der Preis per festgestellter Einheit auf die gewählte Station franco, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt werden.

Auch hat dasselbe die ausdrückliche Erklärung jede etwa zu übertragende Theillieferung zu demselben Preise zu effectuiren und das erlegte Vadium als Caution zurücklassen zu wollen, zu enthalten. Offerte, die bis 28. Jänner, Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtiget gelassen. Wien, am 8. Jänner 1860.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 1° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Spezifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
22	2	23" 06	— 3 7	78	West stark				
	10	24 13	— 1 4	59	„ mittel	heiter mit Wolken	Regen	— 2 7	— 4 2
23	6	23 73	— 0 4	91	Nord West „				

Wiener-Börse-Bericht

vom 21 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.25	68.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.—	80.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72 90	73 25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.—	64 25
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	385.—	390.—
„ 1839 für 100 fl.	120.25	120.50
„ 1854 für 100 fl.	112 25	112.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	72.75	73.25
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72 50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

der Nationalbank . . . pr. St.	871.—	873.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	201 80	202.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	584.—	586.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1970.—	1972 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	279.—	279 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.50	177 —
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.50	138.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	162 50	163 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	90.50	91.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	446.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	218.—	220.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.50	93.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.50	88.75

Lose

der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.		105.—	105.50
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM.	„	103 25	103.75
Esterházy zu 40 fl. CM.	„	84	85.—
Salm zu 40	„	39.75	40 50
Palffy zu 40	„	39. –	39.50
Clary zu 40	„	37.—	37.50
St. Genois zu 40	„	39 75	40.25
Windischgrätz zu 20	„	23.—	23 50
Waldstein zu 20	„	27.25	27.75
Keglevich zu 10	„	15 75	16.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	112.—	112.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	112 25	112.25
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	99 —	99.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	130.75	131.—
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	52.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 19 Nkr.	— fl. — — Nkr.
Kronen	17 fl — 95	— fl. — —
Napoleonsd'or	10 fl. — 48	— fl. — — „
Ruß. Imperiale	10 fl. — 70	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 7180. **Edict.** (1246. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Victor Zbyszewski, als Rechtsnehmers des Adam Morawski zur Befriedigung der wider die Erben der Marianna Grabińska, als die liegende Masse des Rafael Grocholski und die Erben der Ursula Grocholska, nämlich: Konstantia Szaszkiewicz und Salomea Grocholska ersiegten Hälfte von $^{5}/_{16}$ Theilen der Summe von 1119 Duk. holl. d. i. des Betrages pr. $174^{27}/_{32}$ Duk. holl. sammt 5% dreijährigen Zinsen vom 28. Februar 1852 zurückgerechnet und den weiteren bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen und Executionskosten pr. 13 fl. 34 kr. und 725 fl. 92 kr. ö. W. die executive Feilbietung der Zeuge dom. 60 p. 145 n. 13 här. und dom. 209 p. 98 n. 23 här. der Ursula Grocholska und Zeuge des nach derselben vom bestandenen Tarnower k. k. Landrechte unterm 23. December 1845 Z. 172 erlassenen und bis nun zu in der Landtafel nicht eingetragenen Erbschaftseinantwortungs-Decretes dem Rafael Grocholski, Salomea Grocholska und Konstantia de Grocholskie Szaszkiewicz gehörigen $^{5}/_{32}$ Theile der im Rzeszower Kreise gelegenen Güter Sokołów sammt Attinentien Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna und dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno und Trzebos unter folgenden Bedingungen bewilligt und ausgeschrieben wurde:

1. Die Versteigerung dieser Gutsantheile wird beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte in zwei Terminen und zwar: am 27. Februar und 19. März 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags stattfinden.
2. Diese Gutsantheile werden mit Ausschluß der Zeuge dom. 209 p. 100 n. 28 här. von Grund und Boden getrennten Urbarialentschädigung veräußert werden.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Gutsantheile pr. 22277 fl. $63^{14}/_{32}$ kr. ö. W. mit dem Beisatze angenommen, daß in diesen beiden Terminen der Verkauf nur um oder über den Schätzungspreis Platz greifen wird.
4. Jeder Kauflustige ist verbunden als Angeld 10% des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 2228 fl. ö. W. entweder im Baaren, oder in Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt mit Coupons und Talons, welche nach dem mittelst der letzten „Krakauer Zeitung" nachzuweisenden Curse zu berechnen sind, bei der Licitationscommission zu erlegen. welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber, nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 90 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Licitationsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des im Baaren oder in Staatspapieren erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen und über die andere Hälfte des Meistbotes eine Schuldurkunde, worin die Verpflichtung die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive an das hiergerichtliche Depositenamt abzuführen, und das Capital binnen 60 Tagen nach erflossener Zahlungstabelle bei Vermeidung der Relicitationsstrenge zu bezahlen ausgedrückt sein muß, auszufertigen, und diesem Gerichte vorzulegen, auch wird es dem Ersteher frei stehen, in die erste Meistbothälfte liquide Forderungen, in so weit solche in den Kaufpreis eintreten, einzurechnen und davon in Abschlag zu bringen, wenn derselbe die Erklärung der betreffenden Gläubiger, daß sie ihre Forderungen auf den veräußerten Gütertheilen weiterhin belassen wollen, beigebracht haben wird.
6. Der Ersteher ist verpflichtet die 5% Zinsen der schuldigen Meistbothälfte halbjährig decursive, hingegen die schuldige Meistbothälfte binnen 60 Tagen nach Rechtskräftigkeit der zu ergehenden Zahlungstabelle an diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zur Zahlung angewiesen werden, zu befriedigen, oder aber mit den überwiesenen Gläubigern sich abzufinden und über die derartige Befriedigung der Gläubiger sich hiergerichts auszuweisen.
7. Sobald der Ersteher die erste Hälfte des Meistbotes auf die im vierten Absatze angedeutete Art berichtigt und über die andere Meistbothälfte der Schuldurkunde vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret und der physische Besitz der erstandenen Gütertheile übergeben und zugleich verfügt werden, daß derselbe als Eigenthümer der erstandenen Gütertheile einverleibt und im Lastenstande dieser Gütertheile der rückständige Kaufpreis sammt Zinsen einverleibt und die auf diesen erkauften Antheilen haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der Grundlasten und der in die erste Meistbothälfte etwa eingerechneten Forderungen extabulirt und auf den rückständigen Kaufpreis übertragen werden.
8. Der Ersteher hat die auf den Gütern haftenden Grundlasten, und insbesondere die für den Grundentlastungsfond aus Anlaß der aufgehobenen Zehendleistungen dom. th. 425 p. 176 n. 272 und p. 179 n. 295 on. einverleibten Summen 1909 fl. und 11000 fl. CM., so wie dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. haftenden Summe 1840 fl. CM. so weit als solche den Ersteher als Eigenthümer von $^{5}/_{32}$ Theilen besagter Güter zur Last fallen, zu übernehmen.
9. Sollte der Ersteher im Zuge der Verhandlung wegen der Vertheilung des Meistbotes und vor deren Beendigung sich bei diesem Gerichte ausweisen, das Eigenthum aller übrigen Theile der Güter Sokołów erworben und auf Hypothek der ganzen Güter ein Darlehen bei der galiz. Kreditsanstalt erwirkt zu haben, so wird diesem Darlehn von Seiten dieses Gerichtes das Tabularvorrecht vor dem nach der Bestimmung des 7. Absatzes einverleibten Kaufpreisrückstande in dem Falle abgetreten und eingeräumt werden, wenn der Ersteher eine tabularfähige Erklärung, worin die Hypothek des schuldigen Meistrückstandes unmittelbar hinter dem aus der galiz. Kreditsanstalt zu kontrahirenden Darlehen verschrieben wird, diesem Gerichte vorlegen würde.
10. Dem Ersteher bleibt es anheimgestellt, den schuldigen Meistbotrückstand zu jeder beliebigen Zeit auch vor erflossener Zahlungstabelle im Baaren oder in Staatspapieren nach dem letzten Curswerthe der „Krakauer Zeitung" zu erlegen, worauf er nicht bloß von der weiteren Verzinsung befreit bleibt, sondern auch die Extabulirung des Kaufpreises verfügt werden wird.
11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu tragen, ohne den Ersatz aus dem Kaufschillinge ansprechen zu dürfen.
12. Sollte der Ersteher diesen Feilbietungsbedingungen nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt und über Ansuchen auch nur eines eizigen der Hypothekargläubiger oder des Schuldners eine neue Feilbietung der fraglichen Güter und zwar mit Anberaumung eines einzigen Termines ausgeschrieben werden, in welchem der Verkauf auch unter dem Schätzungswerthe vor sich gehen wird.
13. In dem Falle, wenn in den aberaumten Terminen der Verkauf weder über noch um den Schätzungswerth gelingen würde, wird gemäß §§. 148 und 152 G. O. zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 26. März 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt.
14. Das Inwentar, der Schätzungsact und Landtafelauszug können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden verständigt:

a) Der Executionsführer;
b) die Executen zu Handen deren Curators, Advokaten Dr. Bandrowski und überdieß die liegende Masse des Rafael Grocholski und der Konstatia Szaszkiewicz, wie auch Salomea Grocholska zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki:
c) die Miteigenthümer der übrigen Antheile von Sokołów sammt Attinentien, als:

1. Konstantia Myszkowska, 2. Kaspar Jabłonowski, 3. Karl Rosciszewski, 4. Adam Rosciszewski, 5. Johann Rosciszewski, 6. Ignatz Rosciszewski, 7. Theofila de Rosciszewskie Wierzbowska, 8. Marianna de Rosciszewskie Wiszniewska, 9. Felicia Rosciszewska, 10. Anna de Rosciszewskie Jaruntowska und 11. Marianna de Jabłonowskie Starzeńska — sämmtliche dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki; 12. die Nachkommenschaft des Ludwig Głogowski, zu Handen deren Curators Eduard Grafen Stadnicki, 13. Alexandra de Starzeńskie Gräfin Komorowska, 14. Adalbert Graf Starzeński, 15. Adam Graf Starzeński, 16. Fraz Rosciszewski, zu eigenen Handen; 17. der außer Landes wohnhafte Titus Jaruntowski, zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Bandrowski, bestellten Curators Advokaten Dr. Rybicki, 18. Anna Woroniecka zu Handen deren Vormundes Advokaten Dr. Wajgart, 19. Antonina Eleonore Jaruntowska und 20. Felicia de Jaruntowskie Uniatycka, zu eigenen Handen;

d) die Hypothekargläubiger der zu veräußernden Gutsantheile:

1. Die Krakauer k. k. Finanzprocuratur Namens des h. Aerars, der Kirche in Medynia, Stobierna, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, der Przemysler Missionäre, der Leżajsker Bernhardiner, der Przeworsker Domherrn, des Radomer Schulfondes und des Speicherfondes, 2. die k. k. Krakauer Grundentlastungs-Fondsdirection Namens des Grundentlastungs-Fondes, 3. die Kirche Sitaniec, 4. die Franciskaner in Puszcza solska, beide sowohl zu Handen des Lubliner Guberniums, als anch zu Handen des für dieselben, mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Adv. Dr. Lewicki, 5. Katharina Lewicka, 6. Ratiniez Ratyński, 7. Therese de Krzyżanowskie Górska, 8. Elisabeth Viehhauser, 9. Katharina Belz, 10. Ignatz Wisłocki, 11. Magdalena de Simon Jürgas, 12. Gabriel Hohendorf, dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt zu Handen des gegenwärtig für dieselben mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki, 13. Antonia de Lisowskie Sozańska, 14. Joseph Hersch Mieses, 15. Joseph Kolischer, 16. Boruch Kohen, 17. Moritz Kolischer, 18. Markus Beer Kosel im eigenen Namen und Namens des minderjährigen Samuel Kosel, 19. Salomon Reich, 20. Adam Morawski, 21. die Erben des Jakob Politalski zu Handen deren Vormundes Karl Nitsche, zu eigenen Handen; endlich 22. alle jene Hypothekargläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 11. Februar 1859 in die Landtafel gelangt sind, zu Handen des für dieselben hiemit mit Substituirung des Advokaten Dr. Serda, bestellten Curators Advokaten Dr. Lewicki.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 23. December 1859.

N. 7180. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia, że na prosbę Wiktora Zbyszewskiego jako prawonabywcy Adama Morawskiego celem zaspokojenia przeciw spadkobiercom ś. p. Maryanny Grabińskiéj jakoto: massy leżącéj ś. p. Rafała Grocholskiego i spadkobierców ś. p. Urszuli Grocholskiéj, mianowicie Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj wywalczonéj połowy z $^{5}/_{16}$ części summy 1119 duk. hol. t. j. summy $174^{27}/_{32}$ duk. hol. z 5% procentami od 28. Lutego 1852 za 3 lata wstecz rachując i dalszymi, aż do zapłacenia bieżącymi procentami, kosztami egzekucyi w ilości 13 złr. 34 kr. i 725 złr. 92 kr. w. austr. egzekucyjna sprzedaż $^{5}/_{32}$ części dóbr Sokołowa z przyległościami Wulka, Turza, Rękaw, Nienadówka górna i dolna, Trzebuska, Stobierna, Dołęga, Górno i Trzebos w obwodzie Rzeszowskim położonych za świadectwem ksiąg tabularnych dom. 60 pag. 145 n. 13 här. i dom. 209 pag. 98 n. 23 här. Urszuli Grocholskiéj, a według dekretu dziedzictwa po ś. p. Urszuli Grocholskiéj przez były c. k. Sąd szlachecki Tarnowski dnia 23go Grudnia 1845 do L. 172 wydanego, a dotychczas w tabuli krajowéj nie wpisanego Rafałowi Grocholskiemu, Salomei Grocholskiéj i Konstancyi z Grocholskich Szaszkiewiczowéj własnych, pod następującemi warunkami pozwoloną i rozpisaną została:

1. Sprzedaż rzeczonych części odbędzie się przy c. k. sądzie obwodowym Rzeszowskim w dwóch terminach, t. j. 27. Lutego i 19. Marca 1860 każdego razu o godzinie 9téj przedpołudniem.
2. Rzeczone części będą sprzedane z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego jak świadczy dom. 209 pag. 100 n. 28 här od rzeczonych dóbr już oddzielonego.
3. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa tych części dóbr w ilości 22277 złr. $63^{14}/_{32}$ kr. wal. austr. jednakowoż z tym dodatkiem, że w obydwóch terminach, sprzedaż tylko w cenie szacunkowéj lub wyżéj takowéj, miejsce mieć może.
4. Każdy chęć kupienia mający winien złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadium 10% części wartości szacunkowéj w ilości 2228 złr. wal. austr. bądź w gotowiźnie, bądź w papierach publicznych, bądź téż w listach zastawnych, galicyjskiego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami i talonami według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj obliczyć się mającego, które to wadium nabywcy w cenę kupna wliczoném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zwróconem będzie.
5. Nabywca obowiązany jest w przeciągu dni 90 po doręczeniu uchwały, mocą któréj akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty został, połowę ceny kupna włącznie z wadium w gotowiznie lub w papierach publicznych złożonem, do tutejszego depozytu sądowego złożyć, a względem drugiéj połowy ceny kupna wystawić skrypt dłużny i takowy sądowi przedłożyć, w skrypcie tym ma być zawarte zobowiązanie się do składania do depozytu sądowego odsetek 5% od dłużnéj ceny kupna półrocznie z dołu, tudzież zobowiązania się do uiszczenia kapitału w przeciągu 60 dni po wydaniu tabeli płatniczéj, pod zastrzeżeniem relicytacyi w razie niedotrzymania tych zobowiązań, również wolno będzie nabywcy do pierwszéj połowy ceny kupna wliczyć i odpłacić się mającéj połowy potrącić płynne należytości o ile takowe ceną kupna objęte są, jeżeli także wywiedzie się oświadczeniem dotyczących wierzycieli, iż swoje należytości na zalicytowanych częściach dóbr nadal pozostawić sobie życzą.
6. Nabywca obowiązany jest odsetki 5% od dłużnéj połowy ceny kupna półrocznie z dołu składać, zaś dłużną połowę ceny kupna w przeciągu 60 dni po wyjściu tabeli płatniczéj tym wierzycielom wypłacić, których należytości do wypłaty wskazane będą; wolno także nabywcy z wierzycielami przekazanemi ułożyć się i przed sądem z tak nastąpionego zaspokojenia tychże wykazać się.
7. Po uiszczeniu się nabywcy z pierwszéj połowy ceny kupna w sposób wskazany w 4. ustępie i po przedłożeniu skryptu dłużnego z drugiéj połowy ceny kupna otrzyma kupiciel dekret dziedzictwa i wprowadzony zostanie w fizyczne posiadanie nabytych części dóbr, oraz zarządzi się, aby tenże jako właściciel kupionych części dóbr zaintabulowanym został, a resztująca cena kupna wraz z odsetkami w stanie biernym tychże części dóbr zahypotekowaną była i hypotekowane na tych sprzedanych częściach długi i ciężary z wyłączeniem ciężarów gruntowych i należytości, które może w pierwszą połowę ceny kupna były wliczone, ze stanu dłużnego kupionych części dóbr wyextabulowane i na zaległą cenę kupna przeniesione zostały.
8. Nabywca ma przyjąć na siebie ciężary gruntowe na dobrach ciążące, a mianowicie summy 1909 złr. i 11000 złr. mk. dom. th. 425 p. 176 n. 272 i pag. 179 n. 295 on. i summę 1840 złr. dom. th. 209 p. 183 n. 105 on. na rzecz funduszu indemnizacyjnego z powodu zniesionych dziesięcin zaintabulowanych, a to o tyle, o ile takowe na nabywcy, jako właścicielu rzeczonych dóbr ciężą.
9. W razie gdyby nabywca w toku przeprowadzenia rozdziału ceny kupna i przed ukończeniem tegoż przed sądem wykazał się, że wszystkie inne części dóbr Sokołowa na własność nabył i że na hypotekę całych dóbr pożyczkę w galic. Towarzystwie kredytowem sobie wyjednał, natenczas dozwala sąd pierwszeństwo tabularne dla téj pożyczki przed zaległą ceną kupna stósownie do postanowienia 7. ustępem objętego zaintabulowaną jak tylko nabywca przedłoży temuż sądowi deklaracyą w formie tabularnéj wystawioną, w któréj hypoteka dla zaległéj ceny kupna bezpośrednio po pożyczce z Towarzystwa kredytowego zaciągnąć się mającéj wpisaną została.
10. Nabywcy zostawia się do woli dłużną resztę ceny kupna kiedykolwiek, także przed wyjściem tabeli płatniczéj w gotówce lub papierach publicznych według kursu ostatniéj Gazety Krakowskiéj złożyć, poczém nietylko od dalszego opłacania procentu uwolnionym zostanie, lecz także extabulacya reszty ceny kupna zarządzoną będzie.
11. Należytość z przeniesieniem własności połączoną nabywca z własnego opłacić ma, i wynagrodzenia takowéj z ceny kupna żądać nie może.
12. Gdyby nabywca powyższym warunkom licytacyjnym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya rzeczonych dóbr w jednym tylko terminie rozpisaną będzie i sprzedaż także nawet niżéj ceny szacunkowéj nastąpi.
13. Wrazie gdyby sprzedaż w oznaczonych terminach ani wyżéj wartości szacunkowéj, ani téż w takowéj nieudała się, natenczas do §§. 148 i 152 U. S. wierzycielom hypotecznym termin celem ułożenia ułatwiających warunków na 26. Marca 1860 o godzinie 9. przedpołudniem wyznacza się.
14. Inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O téj licytacyi uwiadamia się:

a) Strona egzekucyę prowadząca.
b) Dłużnicy do rąk tychże kuratora adwokata Dra Bandrowskiego, a oprócz nich massa leżąca ś. p. Rafała Grocholskiego i ś. p Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomea Grocholska do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego.
c) Współwłaściciele reszty części dóbr Sokołowa, jakoto:

1. Konstancya Myszkowska,
2. Kaspar Jabłonowski,
3. Karol Rościszewski,
4. Adam Rościszewski,
5. Jan Rościszewski,
6. Ignacy Rościszewski,
7. Teofila de Rościszewskie Wierzbowska,
8. Maryanna de Rościszewskie Wiśniewska,
9. Felicya Rościszewska,
10. Anna de Rościszewskie Jaruntowska,
11. Maryanna de Jabłonowskie Starzeńska,
12. Potomstwo Ludwika Głogowskiego do rąk kuratora Edwarda hr. Stadnickiego,
13. Alexandra de Starzeńskie hr. Komorowska,
14. Wojciech hr. Starzeński,
15. Adam hr. Starzeński,
16. Franciszek Rościszewski do rąk własnych,
17. Za granicą przebywający Titus Jaruntowski do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Rybickiego, którego zastępcą adwokat Dr Bandrowski jest, postanowionego.
18. Anna Woroniecka do rąk opiekuna adwokata Dra Wejgarta,
19. Antonina Eleonora Jaruntowska i
20. Felicya de Jaruntowskie Uniatycka do rąk własnych.

d) Wierzyciele tabularni:

1. C. k. Prokuratorya finansowa imieniem Najwyższego Skarbu, kościoła w Medyni, Stobiernie, Górno, Malawa, Krasne, Jeżów, Nienadówka, Sokołów, Potok, Kolbuszów, Przemyskich Missionarzy, OO. Bernardynów w Leżajsku, XX. kanoników Przeworskich, Radomskiego funduszu szkolnego i funduszu spiklirzowego.
2. C. k. Dyrekcya funduszów urb. wynagrodzenia w Krakowie.
3. Kościół w Sitancu.
4. OO. Franciszkani w Puszczy solskiéj oba-

dwa do rąk Lubelskiego rządu gubernialnego i do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewicki go, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.

5. Katarzyna Lewicka.
6. Ratiniec Ratyński.
7. Teresa de Krzyżanowskie Górska.
8. Elżbieta Fihauser.
9. Katarzyna Bełz.
10. Ignacy Wisłocki.
11. Magdalena de Simon Jürgas.
12. Gabryel Hohendorf.

Z życia i miejsca pobytu niewiadomi do rąk kuratora adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest, postanowionego.

13. Antonina de Lisowskie Sozańska.
14. Józef Hersz Mieses.
15. Józef Kolischer.
16. Boruch Kohen.
17. Moryc Kolischer.
18. Markus Ber Kosel w własnem imieniu i małoletniego Samuela Kosel.
19. Salomon Reich.
20. Adam Morawski.
21. Spadkobiercy ś. p. Jakóba Politalskiego do rąk ich opiekuna Karola Nitsche do rąk własnych, nakoniec
22. wszyscy ci wierzyciele tabularni, którymby niniejsza rezolucya z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną bydź niemogła, albo którzy dopiéro po 11. Lutym 1859 do tabuli krajowéj weszli, do rąk kuratora w osobie adwokata Dra Lewickiego, którego zastępcą adwokat Dr Serda jest postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 23. Grudnia 1859.

Nr. 16292. **Edict.** (1223. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executions-Angelegenheit des Hrn. Julius Ritter v. Florkiewicz gegen die liegende Masse des Wolf Gretzer und gegen Ester Gretzer zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 7500 fl. pol. sammt Nebengebühren die executive Feilbietung der Realität sub Nr. 197 Gde. X. (alt) am Kaźmierz in Krakau bewilligt und unter folgenden Bedingungen in zwei Terminen, nämlich am 16. Februar und 16. März 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 4313 fl. 76 kr. ö. W. angenommen, unter welchem Werthe die Realität, weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungstermine hintangegeben werden wird.
2. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den 10. Theil des Ausrufspreises das ist 432 fl. ö. W. im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen oder in Pfandbriefen der galizischen Creditanstalt nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curswerthe, welcher über den Nominalwerth nicht angerechnet wird, als Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber rückgestellt wird.

   Von dem Erlage des Vadiums wird Hr. Executionsführer befreit, wenn er die pfandrechtliche Intabulation desselben auf seiner ob der zu veräußernden Realität in der Lastenpost 6 versicherten weiter nicht belasteten Forderung von 7500 flp. s. N. G. mittelst Hypothekarauszuges nachgewiesen haben wird.
3. Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides den dritten Theil des Meistbotes, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet wird, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das etwa in öffentlichen Staats-Obligationen oder in galizischen Pfandbriefen erlegte Vadium ausgefolgt werden wird.
4. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen der physische Besitz und Genuß der erstandenen Realität übergeben, und von diesem Uebergabstage übergehen auf ihn alle Einkünfte, aber auch alle von dieser Realität von diesem Tage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, und Lasten, sowie er auch verbunden ist von diesem Tage von den bei ihm aushaftenden ²/₃ des Meistbotes die 5% Zinsen an das hiergerichtliche Depositenamt in vierteljährigen decursiven Raten zu erlegen.
5. Nach Erlag des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Ersteher die erstandene Realität eingeantwortet, derselbe jedoch über sein Ansuchen und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität im Activstande, und gleichzeitig die bei ihm aushaftenden ²/₃ des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Uebergabstage, und die weiter unten bedungene Strenge der Relicitation im Lastenstande dieser Realität intabulirt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen enthaltenen werden gleichzeitig gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen.

   Die aus Anlaß dieser Licitation und der eben erwähnten Intabulation zu bemessende Uebertragungsgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.
6. Der Meistbieter ist verbunden, die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche vor Ablauf der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe und auf Rechnung des Meistbotes zu übernehmen, die übrigen Hypothekargläubiger hingegen binnen 30 Tagen nach zugestellter und rechtskräftig gewordener Zahlungstabelle nach Maßgabe derselben aus den restirenden ²/₃ des Kaufschillings zu befriedigen allenfalls die angewiesenen Forderungen anher depositenämtlich zu erlegen, oder endlich mit den Gläubigern rücksichtlich der angewiesenen Forderungen anders sich einzuverstehen, worauf über sein Anlangen und auf seine Kosten die Löschung der bezahlten oder depositenämtlich erlegten Beträge bewilligt werden wird.
7. Wenn der Bestbieter einer oder der andern Bedingung nicht Genüge leisten würde, so wird über Anlangen eines der interessirten Theile die Relicitation der erstandenen Realität ohne Einleitung einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers und ohne seine Einvernehmung bei einer Tagsatzung vorgenommen, die Realität auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und der wortbrüchige Käufer wird verbunden sein, allen durch die Relicitation auf was immer für eine Art entstandenen Schaden und Kosten nicht nur aus dem erlegten Vadium, sondern überhaupt aus seinem ganzen Vermögen zu ersetzen.
8. Die zu veräußernde Realität wird in Pausch und Bogen und ohne Gewährleistung verkauft.
9. Sollte diese Realität weder beim ersten noch beim zweiten Feilbietungs-Termine nicht wenigstens um den Schätzwerth hintangegeben werden können, so wird zur Feststellung erleichternder Licitations-Bedingungen die Tagfahrt auf den 16. März 1860 um 11 Uhr Vormittags bestimmt, und hievon die Schuldner so wie sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen = diejenigen denen dieser Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, oder welche nach dem 2. Jänner 1859 in die Hypothek gelangen sollten, zu Händen des für sie aufgestellten Curators Hrn. Dr. Witski mit Substituirung des Hrn. Dr. Biesiadecki verständigt und mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden für beitretend geachtet werden.
10. Der Hypothekenauszug und der Schätzungsact der zu veräußernden Realität kann in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Krakau, am 13. December 1859.

Nr. 16292. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia, iż w sprawie egzekucyjnéj Pana Juliusza Florkiewicza przeciw massie spadkowéj Wolfa Graetzera i przeciw Esterze Graetzer odbędzie się w gmachu sądowym licytacya publiczna realności N. 197 w Gm. X. na Kaźmierzu położonéj, celem zaspokojenia summy 7500 złp. wraz z przynależytościami, a to w dwóch terminach, t. j.: dnia 16. Lutego i dnia 16. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana, pod następującemi warunkami:

1. Cenę wywołania stanowi wartość według oszacowania sądowego w ilości 4313 złr. 76 kr. w. austr. niżéj téj ceny pomieniona realność, ani na pierwszym ani na drugim terminie sprzedaną nie zostanie.
2. Chęć kupna mający, winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj 10tą część ceny wywołania w ilości 432 złr. w. a. jako wadium, bądź w gotowiźnie, bądź w obligacyach publicznych Państwa Austryackiego, lub téż w listach zastawnych galicyjskich, a to według kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj ogłoszonego, który jednakże wyżéj wartości nominalnéj przyjętym niebędzie. — Po ukończeniu licytacyi wadium nabywcy zatrzymaném, innym zaś licytującym zwrócone zostanie.

   Od złożenia wadium będzie uwolnionym egzekucyę prowadzący Pan Juliusz Florkiewicz, jeżeli wyciągiem hypotecznym wykaże, że wadium na swéj wierzytelności w stanie biernym pod pozycyą 6tą na powyższéj realności w kwocie 7500 złp. zabezpieczonéj od wszelkich innych ciężarów wolnéj intabulowaném zostało.
3. Najwięcéj ofiarujący winien złożyć jednę trzecią część ceny kupna, w którą także wadium w gotowiźnie złożone wliczoném będzie, do tutejszego depozytu sądowego, a to w przeciągu dni 30. licząc od dni doręczenia uchwały sądowéj akt licytacyi zatwierdzającéj; — poczém temuż wadium w publicznych obligacyach Państwa lub listach zastawnych galicyjskich złożone, zostanie zwróconém.
4. Zaraz po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, nabywca z urzędu wprowadzonym będzie w fizyczne posiadanie i używanie realności nabytéj — od którego to dnia przechodzą na niego wszelkie dochody z nabytéj realności, jak niemniéj obowiązek opłacania od tegoż dnia wszelkich z nabytéj realności przypadających podatków jakotéż innych publicznych i gminnych danin i ciężarów — również od tegoż dnia nabywca obowiązanym będzie opłacać procent po 5% od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w ratach kwartalnych do depozytu sądowego.
5. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna nabywca otrzyma dekret dziedzictwa nabytéj realności i na żądanie i własnym kosztem, jako właściciel téjże realności w stanie czynnym, jednocześnie zaś w stanie biernym realności zahypotekowanemi zostaną, pozostałe u niego dwie trzecie części ceny kupna wraz z procentami po 5% od dnia objęcia w fizyczne posiadanie liczyć się mające — oraz niżéj orzeczony rygor relicytacyi, w razie niedotrzymania warunków. Wszelkie zaś na téjże realności zabezpieczone ciężary z wyjątkiem zamieszczonych w rubryce ograniczenia własności wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.

   Wszelkie z tytułu tak licytacyi, jak i wspomnionéj intabulacyi przypadające opłaty i należytości ponosić będzie nabywca z własnych funduszów.
6. Nabywca obowiązanym będzie, pretensye wierzycieli, którzyby przed upływem prawnego lub umówionego terminu wypowiedzenia, odebrania swych wierzytelności odmówili, w stósunku i na rachunek ceny kupna przyjąć — innych zaś wierzycieli hypotecznych w przeciągu dni 30tu od doręczenia i prawomocności tabeli płatniczéj, w stósunku do téjże, a to z resztujących dwóch trzecich części kupna zaspokoić, asygnowane tychże należytości do depozytu sądowego złożyć, lub téż z wierzycielami co do asygnowanych im należytości w inny sposób się porozumieć — poczém na żądanie i koszt jego extabulacya uiszczonych lub do depozytu złożonych kwot — nastąpi.
7. Gdyby nabywca któremukolwiek z warunków licytacyjnych zadość nie uczynił, wtedy, na żądanie strony interesowanéj, relicytacya téjże realności i bez powtórnego oszacowania na koszt nabywcy i bez jego poprzedniego wysłuchania, w jednym terminie przedsięwziętą — a realność rzeczona nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie — zaś wiarołomny nabywca będzie obowiązanym wynagrodzić wszelkie w jakikolwiek sposób przez relicytacyą zrządzone szkody i koszta, a to nietylko z złożonego wadium, ale i z całego swego majątku.
8. Sprzedaż realności na licytacyą wystawionéj, nastąpi ryczałtowo i bez wszelkiéj rękojmi czyli ewikcyi.
9. Na przypadek, gdyby sprzedaż téj realności ani na pierwszym, ani na drugim terminie przynajmniéj za cenę szacunkową sprzedana być niemogła, ustanawia się termin na dzień 16. Marca 1860 o godzinie 11téj przedpołudniem, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych, na który to termin wzywają się dłużnicy, oraz wszyscy wierzyciele hypoteczni, ci zaś, którymby niniejsza albo zupełnie niedoręczoną, lub już po czasie doręczoną została, jak niemniéj ci, którzyby po dniu 2. Stycznia 1859 do hypoteki téjże realności weszli z tym dodatkiem, że na terminie niestający, jako przystępujący do większości głosów wierzycieli na terminie stawających uważani będą.
10. Wyciąg hypoteczny i akt oszacowania realności na licytacyą wystawionéj, wolno jest przejrzéć w tutejszéj registraturze sądowéj.

Kraków, dnia 13. Grudnia 1859.

N. 36421. **Kundmachung.** (1236. 2-3)

Die königl. preußische Regierung in Danzig hat nachstehende Polizei-Ordnung im Betreff der Schifffahrt durch die eisernen Brücken bei Marienburg und Dirschau veröffentlicht:

§. 1.

Es sind Schiffsgefäße, welche die eisernen Brücken über die Weichsel bei Dirschau und über die Nogat bei Marienburg passiren und deren Maste, beziehungsweise Dampfschornsteine, zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krahne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten rc. ober- und unterhalb der linksseitigen Landpfeiler an beiden Brücken aufgestellt.

Die Benützung dieser Krahne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krahne die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§. 2.

Für die Benützung der Krahne werden folgende Tageszeiten festgsetzt:

1. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an den Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittag 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den übrigen Monaten: an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an der Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die Ausnahmsweise Benützung der Krahne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als Forderung in Anspruch genommen werden können.

§. 3.

Die Reihenfolge der Benützung der Krahne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§. 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hilfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahns den Vorzug, bis die erforderliche Hilfe beschafft ist.

§. 5.

Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist. Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahne zum Andern ist unstatthaft.

§. 6.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das linke Ufer vor die Krähne ist eine Reihe Pfähle in der Nähe der bezeichneten Endpfeiler eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

§. 7.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern, vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Danzig, den 16. November 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Was hiemit zur Darnachachtung des Kaufmanns- Rheder- und Schifferstandes verlautbart wird.

Von der k. k. Landes = Regierung.

Krakau, am 24. December 1859.

Z. 28231. **Ankündigung.** (1234. 2-3)

Die erledigte Tabak-Großtrafik zu Tarnów, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher mit der Nachweisung der Großjährigkeit, dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögenszeugnisse, und dem Vadium von 60 fl. ö. W. belegter, mit der vorschriftsgemäßer Stempelmarke versehener Offerte an den geeignet erkannten Bewerber verliehen werden.

Die Concurrenz-Verhandlung hat am 6. Februar 1860 Statt zu finden, und es sind die bezüglichen schriftlichen Offerte bis zu diesem Tage 6 Uhr Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów einzureichen.

Der Verschleiß betrug in der Zeit vom 1. November 1858 bis letzten October 1859 an Tabakmateriale im Gewichte von 78,068 Pfd. . . 73,066 fl. 68 kr. ö.W.
an Stempelmateriale . . . . 16,240 fl. 35 kr. „
Zusammen . . 89,307 fl. 3 kr. ö.W.

Die näheren Licitationsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów und bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz = Landes = Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 4. Jänner 1860.

N. 3909. **Concursausschreibung.** (1235. 2-3)

Das von der Wadowicer Stadtgemeinde im Jahre 1842 gestiftete Handstipendium im Betrage von jährlichen 50 fl. CM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. kommt im Schuljahre 1859/60 wieder zu besetzen.

Zum Genusse des obigen Stipendiums sind berufen eheliche Söhne eines Wadowicer Haus- oder Grundbesitzers oder eines dortigen Gewerbemannes, welche die Unter-Realschule in Wadowice oder die Realschule in Krakau oder Lemberg besuchen, mittellos und von tadelloser Aufführung sind und die bereits besuchten Schulen wenigstens mit der ersten Fortgangsclasse beendigt haben.

Die Dauer des Stipendien-Genusses erstreckt sich auf alle Jahrgänge an den obengenannten Realschulen.

Die Gesuche um Erlangung dieses Stipendiums sind belegt mit den Documenten sowohl über die vorangeführten als auch über die anderweitigen zur Erlangung eines Stipendiums gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse bis 20. Februar 1860 bei der k. k. Landes = Regierung in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 22. December 1859.

N. 38379. **Kundmachung.** (1237. 2-3)

Nach dem von der mährischen k. k. Statthalterei unterm 25. v. M. Z. 10233 mitgetheilten Ausweise über den Stand der Rinderpest in Mähren hat die Seuche bis zum 17. v. M. dortlandes in 31 Ortschaften von einem Hornviehstande von 5219 Stück 167 Rinder befallen, von denen 2 genesen, 44 gefallen sind, 119 als krank und 38 als seuchenverdächtig erschlagen wurden und 2 noch im Krankenstande verblieben.

Diese Mittheilung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einleitung und strenge Handhabung der zweckmäßigen Maßregeln das baldige Erlöschen dieser Seuche erwarten läßt.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 6. Jänner 1860.

N. 194. **Kundmachung.** (1238. 2-3)

Die k. k. Landes-Regierung bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest in dem preußisch-schlesischen Kreise Ratibor, keine neuen Ortschaften ergriffen und in den inficirten Gemeinden Beneschau und Bielac keine weitere Ausdehnung gewonnen hat; dagegen im Kreise Neisse in der Ortschaft Groß-Neundorf aufgetreten ist, daß ferner der Eintrieb von Hornvieh aus Böhmen nach Sachsen von dem königl. sächsischen Ministerium des Innern verboten wurde.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Jänner 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei = Geschäftsleiter: Anton Rother